

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1913)

Artikel: Geschäftsbericht des Obergerichts

Autor: Büzberger / Stämpfli

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416820>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geschäftsbericht

des

Obergerichts

für

das Jahr 1913.

Das Obergericht beehrt sich, Ihnen im Nachstehenden gemäss Art. 8 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909 über seine Tätigkeit, diejenige seiner Abteilungen und die Arbeit der untern Gerichtsbehörden während des Jahres 1913 Bericht zu erstatten.

I. Obergericht.

Nach längerer Krankheit starb am 13. März 1913 das langjährige, verdiente Mitglied des Gerichtshofes **Oberrichter Wilhelm Lanz**. Lanz funktionierte in den Jahren 1893 und 1894 als Staatsanwalt des III. Geschwornenbezirkes und wurde im Februar 1895 zum Mitgliede des Obergerichts gewählt. Er war bis ins Jahr 1898 im Appellations- und Kassationshof tätig, wurde für die Jahre 1899–1904 der Kriminalkammer zugeteilt, präsiidierte von 1905–1910 die Anklage- und Polizeikammer, und war seit 1911 Mitglied der ersten Zivilkammer.

An seine Stelle wurde vom Grossen Rate gewählt: **Bezirksprokurator Gobat**, der bereits früher dem Obergerichte angehört hatte. Das neugewählte Mitglied wurde bis zum 1. Juli der I., vom 1. Juli hinweg der II. Zivilkammer zugeteilt.

Oberrichter Reichel trat mit dem 1. Juli 1913 in die I. Zivilkammer über.

Fürsprecher Dr. Rufenacht reichte infolge seiner Wahl zum Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung seine Demission als **Ersatzmann des Obergerichtes** ein und wurde als solcher ersetzt durch **Fürsprecher Hugo Mosimann** in Bern.

Infolge Ablauf der Amtsdauer wurde auf eine fernere Periode wiedergewählt: **Kammerschreiber Dr. Rohr**.

Die Gewählten wurden jeweilen vom Obergerichte beeidigt.

Das gemäss Art. 65 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden und § 68 des Dekretes betreffend das gerichtliche Verfahren und das Handelsgericht vom 30. November 1911 neu geschaffene **Handelsgericht** nahm auf 1. Februar 1913 die gemäss Art. 72 und 73 der Gerichtsordnung hängig gemachten Klagen entgegen¹⁾.

Die **Bibliothekkommission** des Obergerichts wurde neu bestellt aus den Oberrichtern Thormann, Präsident, Merz und Streiff.

Zur Begutachtung der Pläne für den neu zu erstellenden **Anbau an das Obergerichtsgebäude** wurde eine Kommission ernannt, bestehend aus dem Präsidenten und Vizepräsidenten des Obergerichts, sowie den Präsidenten der beiden Strafkammern und der Handelsgerichtskammer. Gestützt auf den Bericht der Kommission wurde der Baudirektion des Kantons Bern mitgeteilt, dass das Obergericht mit den von den Architekten Bracher & Widmer ausgearbeiteten Plänen einverstanden sei und eine Ergänzung nur insoweit wünsche, dass im ersten Stock an Stelle der Terrassen auf der Nordseite ebenfalls, wie im Parterre, zwei Zimmer als Anwalts- und Parteizimmer errichtet werden. Die Baudirektion wurde zugleich auf die Dringlichkeit des Anbaues und darauf aufmerksam gemacht, dass alle vorgesehenen Lokalitäten vom Obergericht benötigt werden.

¹⁾ Über die Tätigkeit des Handelsgerichts giebt der besondere Jahresbericht im Anhang Auskunft.

Ein Schreiben der kantonalen Polizeidirektion in ihrer Eigenschaft als obere kantonale Aufsichtsbehörde über das **Zivilstandswesen** machte das Obergericht darauf aufmerksam, dass die von den Gerichtspräsidenten in Ausführung von Art. 50 Zivilgesetzbuch und § 71 der Verordnung über die Zivilstandsregister vom 25. Februar 1910 an die Zivilstandsbeamten gemachten Mitteilungen öfters zur Vervollständigung zurückgewiesen werden müssen, weil sie die zur Vornahme einer Eintragung nach § 67 der erwähnten Verordnung erforderlichen Angaben nicht enthalten. Das Obergericht sah sich deshalb veranlasst, am 3. Mai an die Gerichtspräsidenten des Kantons ein **Kreisschreiben** zu erlassen, worin ausgeführt wurde: „Wir sehen uns deshalb veranlasst, Sie darauf aufmerksam zu machen, dass, da gemäss § 67, litt. b und c der Verordnung über die Zivilstandsregister nicht nur der Familien- und die Vor- und allfälligen Beinamen der verstorbenen, beziehungsweise als verschollen erklärten Person selbst, sondern auch ihrer **Eltern**, ferner ihre **Heimat** und ihr **Wohnort** (in Städten auch Strasse und Hausnummer), ihr Beruf und Zivilstand (ledig, verheiratet, verwitwet oder geschieden), Jahr, Monat und Tag ihrer Geburt und endlich auch Familien- und Vorname und Beruf ihres lebenden, verstorbenen oder geschiedenen Ehegatten in das Todesregister einzutragen sind, die nach Art. 50 Zivilgesetzbuch an die Zivilstandsämter zu erstattenden Anzeigen über eine erfolgte Verschollenerklärung auch **alle diese Angaben** enthalten müssen.“

Überdies ist zu betonen, dass diese Anzeigen vom **Gerichtspräsidenten selbst** auszugehen haben, indem gemäss Art. 50 Zivilgesetzbuch nur eine vom Richter erstattete, mithin nicht auch eine vom Gerichtsschreiber unterzeichnete Anzeige als Grundlage für die in das Todesregister A zu machende Eintragung dienen kann.“

In Bestätigung des vorstehenden Kreisschreibens wurden die Richterämter unterm 20. September betreffend die Mitteilungen von Verschollenheitserklärungen an die Zivilstandsämter darauf aufmerksam gemacht, „dass die Verschollenheitserklärungen, sowie deren Mitteilung an die Zivilstandsämter nicht einfach gestützt auf die unbelegten Angaben der Gesuchsteller erfolgen dürfen. Der Richter hat sich vielmehr gleich bei Einleitung des Verfahrens die **Urkunden**, die zur genauen Feststellung der Persönlichkeit und der Verwandtschaft des als verschollen zu Erklärenden nötig sind, wie vor allem dessen Geburtsschein, einen Auszug aus dem Bürgerrodel der Heimatgemeinde, eventuell auch eine Bescheinigung betreffend den letzten Wohnsitz, vorlegen zu lassen und an Hand dieser Urkunden von Amtes wegen die für die spätere Eintragung in die Zivilstandsregister notwendigen Feststellungen vorzunehmen.“

Da ferner nach Art. 38, Alinea 2 Zivilgesetzbuch die Wirkung der Verschollenheitserklärung auf den Zeitpunkt der Todesgefahr oder der letzten Nachricht zurückbezogen wird, ist sowohl in der Verschollenheitserklärung selbst, als in den Mitteilungen an die Zivilstandsämter das Datum der Rechtswirkung genau anzugeben.“

Betreffend die nach Art. 263 und 323 Zivilgesetzbuch (Ehelicherklärung oder Zuspreehung eines ausser-

ehelichen Kindes mit Standesfolgen) zu machenden Mitteilungen an die Zivilstandsbeamten wurden die Gerichtspräsidenten darauf aufmerksam gemacht, die Namen der Eltern des ausserehelichen Vaters und sein Geburtsdatum den übrigen Angaben betreffend Heimat, Beruf und Wohnort beizufügen, damit der aussereheliche Vater in seiner Heimat mit Sicherheit festgestellt werden kann. Es ist dies nötig, um dem Kinde zu ermöglichen, seine grosselterliche Abstammung väterlicher- und mütterlicherseits nachzuweisen, was namentlich in Erbschaftsangelegenheiten von grosser Wichtigkeit sein kann.

Mit Bezug auf ein Kreisschreiben des Bundesrates vom 15. April 1913 ersuchte die kantonale Justizdirektion das Obergericht betreffend **Art. 30, 120 und 121 des Bundesgesetzes über Kranken- und Unfallversicherung** um seine Ansichtsaussäuerung. Der Gerichtshof kam zu folgenden Schlüssen:

„1. Art. 30 des Bundesgesetzes über Kranken- und Unfallversicherung bestimmt, dass „Privatrechtliche Streitigkeiten der Kassen unter sich oder mit ihren Mitgliedern oder mit Drittpersonen vom « ordentlichen Richter » entschieden werden, wenn die kantonale Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.“

Sofern deshalb die Kantone von dieser ihnen eingeräumten Befugnis keinen Gebrauch machen, sind *alle* Streitigkeiten, in die die nach Art. 1 anerkannten Krankenkassen — denn nur auf diese bezieht sich die Bestimmung des Art. 30 cit. — verwickelt werden können, durch den ordentlichen Richter zu entscheiden.

Diese Lösung, diese Streitigkeiten durch den ordentlichen Richter entscheiden zu lassen, ist denn auch die zweckentsprechendste; denn abgesehen davon, dass jede Aufstellung eines *besonderen*, von den allgemeinen Grundsätzen abweichenden Gerichtsstandes für das rechtsuchende Publikum stets eine gewisse Unsicherheit mit sich bringt, an welche Instanz es sich im Einzelfalle zu richten habe, fällt einmal in Betracht, dass nach Art. 30 leg. cit. nur für die Streitigkeiten der nach Art. 1 anerkannten Krankenkassen ein besonderer Gerichtsstand geschaffen werden könnte, während für die andern Krankenkassen nach wie vor die ordentlichen Richter zuständig bleiben würden. Zudem ist nicht zu übersehen, dass auch die Streitigkeiten der Krankenkassen mit « *Dritten* » — die vielleicht ihren Wohnsitz gar nicht im Kanton Bern haben — zu den in Art. 30 vorgesehenen gehören; eine Unterstellung dieser unter ein Spezialgericht einfach deshalb, weil sie mit einer Krankenkasse in Konflikt geraten sind, erscheint aber — wenn schon formell zulässig — doch materiell jedenfalls ungerechtfertigt (vgl. auch Art. 120 litt. b in Verbindung mit Art. 100).

Wir sind deshalb der Ansicht:

Der Kanton Bern solle von der ihm in Art. 30 eingeräumten Befugnis keinen Gebrauch machen und von der Aufstellung eines besondern Gerichtsstandes Umgang nehmen.

2. Was den Erlass von Vorschriften nach Art. 120 und 121 leg. cit. anbelangt, so unterliegt keinem Zweifel, da es sich unter allen Umständen um die teilweise Abänderung der bisherigen durch *Gesetze*

festgestellten sachlichen Zuständigkeit der Gerichte und eventuell auch des Gesetzes betreffend das Zivilprozessverfahrens handelt, dass diese nur in der Form eines *Gesetzes* erlassen werden können. Das Verhältnis zwischen Bund und Kantonen, wie es durch die zitierten Art. 120 und 121 geregelt worden ist, ist das nämliche wie seinerzeit bei Erlass der Bundesgesetze betreffend das geistige Eigentum.

Wie hier verpflichten diese Bestimmungen die Kantone lediglich, die allein in ihrer verfassungsmässigen Kompetenz liegenden Gerichtsverfassungen im Sinne der aufgestellten Vorschriften abzuändern, substituiert aber nicht direkt diese Vorschriften den bisher geltenden kantonalen, so dass es sich für den Kanton nur darum handeln würde, hiezu Ausführungsbestimmungen zu erlassen (vgl. die entsprechenden Ausführungen des Regierungsrates Egli, Tagblatt des Grossen Rates 1889, S. 220).

3. Als einzige kantonale Instanzen, denen die Beurteilung der dahierigen Streitigkeiten zu übertragen wäre, beantragen wir, die *Amtsgerichte* zu bezeichnen, denn diese sind einerseits über die Lohn-, Arbeits- und Gefahrverhältnisse in den einzelnen Gegenden besser orientiert als ein zentraler Gerichtshof. Zudem haben sie bereits nach der dermaligen Gesetzgebung alle Haftpflichtstreitigkeiten über Fr. 400 erstinstanzlich zu beurteilen.

Endlich wäre die Bestimmung aufzunehmen, dass die dahierigen Prozesse in dem im Dekrete vom 30. November 1911 aufgestellten Verfahren zu erledigen seien, da dieses Verfahren gegenwärtig zweifellos das einfachste und rascheste ist.“

Hierauf teilte die Justizdirektion in einem späteren Schreiben dem Gerichtshof mit, dass nach der Auffassung des Bundesamtes für Sozialversicherung als kantonale Instanz zur Erledigung der in Art. 120 des Bundesgesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung erwähnten Streitigkeiten nur eine und dieselbe einzige Gerichtsstelle eingesetzt werden dürfe und dass deshalb der Antrag des Obergerichtes, die Beurteilung der Streitigkeiten den Amtsgerichten zu übertragen, nicht in Betracht fallen könne.

Nach Einholung von Erkundigungen beim eidgenössischen Justizdepartement, bei der kantonalen Justizdirektion und beim Bundesamt für Sozialversicherung über den Stand der Revision des Art. 30 des Bundesgesetzes über die Unfall- und Krankenversicherung betreffend die kantonale Gerichtsinstanz und nach nochmaliger Prüfung der Frage gelangte der Gerichtshof zu folgender Antwort:

„Das Obergericht hält die Auffassung, dass in jedem Kantone nur eine zentrale Gerichtsstelle als kantonale Instanz zur Beurteilung der in Art. 120 bezeichneten Versicherungs-Streitigkeiten eingesetzt werden dürfe, als unzweckmässig und unhaltbar. Die Übertragung dieser Kompetenz an eine Abteilung des Obergerichtes bedeutet einen durch keine sachlichen Gründe zu rechtfertigenden Einbruch in unsere Gerichtsorganisation. Wenn der oberste Gerichtshof eines Kantons mit einer Kompetenz betraut werden soll, die für die übrigen Streitigkeiten den Gerichtspräsidenten als einzige Instanz zusteht, so kann eine solche Anomalie nur gebilligt werden, wenn sachliche

Gründe mit zwingender Notwendigkeit diese Kompetenzbestimmung fordern. Der vom Bundesamt für Sozialversicherung angeführte Grund der Einheit in der Rechtssprechung vermag diese Kompetenzordnung nicht zu rechtfertigen. Die Einsetzung einer zentralen Amtsstelle ist nämlich im höchsten Grade unzweckmässig.

Eine zentrale Gerichtsbehörde ist über die Lohn-, Arbeits- und Gefahrverhältnisse in den einzelnen Gegenden überhaupt nicht oder zumindest nicht so gut orientiert, wie die vom Obergericht im Schreiben vom 16. Juni 1913 als kantonale Instanz vorgeschlagenen Amtsgerichte. Die Zentralisierung hat zudem eine bedeutende Vermehrung der Prozesskosten zur Folge. Es kann nicht bestritten werden, dass es für die Kosten einen erheblichen Unterschied ausmacht, wenn die Parteien das Recht statt in ihren Bezirken, in Bern suchen müssen; die Reise nach Bern bringt sodann auch noch einen Ausfall des Tagelohnes mit sich. Während die Parteien in andern Rechtsstreitigkeiten ihr Recht bei den Gerichten ihres Bezirkes nehmen können, selbst wenn es sich um höhere Beträge handelt, müssen sie für Versicherungsstreitigkeiten um minime Beträge nach Bern reisen oder einen Anwalt mit der Wahrung ihrer Interessen beauftragen. Diese Verteuerung des Prozesses entspricht der Absicht des Gesetzes, die Versicherungsstreitigkeiten gegenüber den andern Zivilprozessen zu privilegieren, in keiner Weise. Diese Nachteile können auch durch die Schaffung der Einzelkompetenz des Präsidenten des Versicherungsgerichtes nicht gehoben werden.

Wie für den Kanton Bern, so muss Art. 120 in der nun massgebenden Auslegung des Bundesamtes für Sozialversicherung auch für alle andern grösseren Kantone eine unhaltbare Situation geschaffen haben.

Wir stellen deshalb bei der Justizdirektion den Antrag, sie möge den Regierungsrat veranlassen, sich mit den Regierungen der andern grösseren Kantone in Verbindung setzen, um gemeinsam eine Revision des Art. 120 l. c. anzubahnen. Die Revision könnte mit der Beratung des Gesetzes für die Organisation des eidgenössischen Versicherungsgerichtes erfolgen.

Sollten Sie sich mit diesem Vorschlag nicht einverstanden erklären können, so beantragen wir Ihnen, die Kompetenz zur Beurteilung der in Frage stehenden Versicherungsstreitigkeiten einem Kollegium von 3 oder 5 Gerichtspräsidenten aus verschiedenen Bezirken zu übertragen und zugleich an die einzelnen dieser Gerichtspräsidenten die Kompetenz zur Beurteilung von Streitigkeiten unter Fr. 300 aus ihren Bezirken oder Assisenbezirken zu delegieren. Mit dieser Kompetenzordnung können die Nachteile, die sich aus der Übertragung an die oberste kantonale Gerichtsinstanz ergeben, wenigstens zum Teil behoben werden (Vermehrung der Prozesskosten, mangelnde Kenntnis persönlicher und lokaler Verhältnisse etc.). An der Delegation der Kompetenz an einzelne Gerichtspräsidenten kann nicht Anstoss genommen werden. Wenn der Entwurf für die Organisation des eidgenössischen Versicherungsgerichtes die Einzelkompetenz des Präsidenten für Streitigkeiten mit einem Streitwert bis zu Fr. 300 (vgl. Seite 3 des genannten Kreisschreibens)

vorsieht, so darf eine solche Delegation ohne weiteres auch bei der kantonalen Gerichtsinstanz geschaffen werden.“

Die kantonale Sanitätsdirektion übermittelte dem Obergerichte zwei Entwürfe zu einer **Verordnung betreffend die schiedsgerichtliche Erledigung der Streitigkeiten zwischen Krankenkassen und Ärzten oder Apothekern** mit dem Ersuchen, zu den Entwürfen Stellung zu nehmen.

Nach Durchberatung dieser Entwürfe antwortete der Gerichtshof, dass er grundsätzlich auf dem Standpunkte des Entwurfes Schorer stehe und dessen Grundlagen billige, ohne sich über Detailbestimmungen auszusprechen, weil dies über den Rahmen der Kompetenz einer Gerichtsbehörde hinausgehe. Zu den grundlegenden Bestimmungen des Entwurfes brachte das Obergericht folgende Bemerkungen an:

„1. Das Obergericht unterstützt insbesondere die Auffassung des Entwurfes Schorer, wonach das Schiedsgericht **bezirksweise** organisiert wird. Dieser Lösung ist gegenüber der Übertragung an eine Zentralbehörde unzweifelhaft schon deshalb der Vorzug zu geben, weil die Gerichtspräsidenten die Verhältnisse besser kennen und weil dadurch die grossen Kosten erspart werden, die den Parteien durch eine Reise nach Bern entstehen müssen.

2. Das Obergericht erachtet die **Besetzung** des Schiedsgerichts mit drei Mitgliedern als genügend. Es könnte sich höchstens fragen, ob bei Streitigkeiten über den Beitritt zu Verträgen oder den Ausschluss nach Art. 24 des Bundesgesetzes nicht vier Beisitzer beizuziehen seien.

3. Was das **Verfahren** anbetrifft, so hält das Gericht für zweckmässig, dass, wie im Zivilprozess (§ 375) das Konventionalverfahren aufgenommen, im übrigen aber das Verfahren nach dem Dekret betreffend das gerichtliche Verfahren und das Handelsgericht vom 30. November 1911 und nicht, wie im Entwurf Schorer, das Verfahren nach dem Dekret über die Gewerbegerichte als subsidiäres Verfahren aufgestellt wird, dies insbesondere mit Rücksicht auf die grössere Prozessgewalt des Gerichts. In Bezug auf die Rechtsmittel sollte auf die Bestimmungen des Zivilprozesses (§§ 381, 383 ff.) abgestellt werden.“

Das Obergericht hatte ebenfalls Gelegenheit, zu einem von der kantonalen Finanzdirektion eingesandten **Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung des Strassenpolizeigesetzes und die Erhebung einer Automobilsteuer** Stellung zu nehmen. Als sehr begrüssenswert wurde bezeichnet die in Alinea 3 des Art. 2 vorgesehene Abstufung der Bussen, womit ein schon seit Jahren ausgesprochener Wunsch der I. Strafkammer um Einschränkung der Appellationsmöglichkeit in Bagatellsachen auf diesem Gebiete wenigstens in Erfüllung gehen wird.

Das Obergericht, als Aufsichtsbehörde über die Advokaten, machte in einem Schreiben den Regierungsrat des Kantons Bern darauf aufmerksam, dass der **Entwurf zu einem Gesetz über Handel und Gewerbe** keine Strafbestimmungen gegen die unbefugte Ausübung der Advokatur enthalte. Er wurde darin angeführt: § 12 des Gesetzes über das Gewerbewesen vom 7. November 1849 bestimmte:

„Eine besondere Bewilligung zur Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes bedürfen namentlich:

1. diejenigen, welche sich über ihre Befähigung auszuweisen haben, nämlich:

a) Advokaten, Agenten und Notarien.“ In § 95 war eine Strafindrohung gegen die unbefugte Ausübung dieser Berufe enthalten. Das Gewerbegesetz von 1849 wird durch Art 95 des Entwurfes ausser Kraft erklärt. In Art. 72 des Entwurfes wird bestimmt: „Wer einen Beruf oder ein Gewerbe ausübt, ohne im Besitze des vorgeschriebenen Gewerbepatentes (Art. 5) zu sein, wird mit Geldbusse von 20 bis 50 Fr. bestraft.“ In Art. 5 des Entwurfes aber sind die Advokaten nicht unter den Personen aufgezählt, die eine besondere Bewilligung ihres Berufes oder Gewerbes zu verlangen haben. Der Regierungsrat wurde daher ersucht, dafür besorgt zu sein, dass durch Aufstellung einer besonderen Strafbestimmung ein wirksamer Schutz gegen die unbefugte Ausübung der Advokatur geschaffen werde.

In einem ferneren Schreiben wurde der Regierungsrat darauf aufmerksam gemacht, dass die gegenwärtige **Zahl der Strafrichter** — ein Polizei- und korrektioneller Richter und zwei Untersuchungsrichter — **für den Amtsbezirk Bern** nicht mehr zur Bewältigung der stets wachsenden Geschäftslast genüge, dass unter den jetzigen Zuständen die Strafrechtspflege leide, und dass die betreffenden Beamten über Gebühr in Anspruch genommen seien. Es wurde ausgeführt, dass darin unverzügliche Abhilfe geschaffen werden müsse. Diese könne, da der Weg der ordentlichen und ausserordentlichen Stellvertretung sich als ungenügend erwiesen hat, einzig darin bestehen, dass die **Zahl der Richter des Amtsbezirkes Bern vermehrt** wird. An eine dauernde Heranziehung der Zivilrichter zur Ausübung der Strafrechtspflege sei nicht zu denken, da auch diese Beamten vollauf beschäftigt sind. Eine wirksame und einige Zeit andauernde Entlastung werde nur bei Schaffung von zwei neuen Stellen, nämlich eines fünften Gerichtspräsidenten als zweiten Polizei- und korrektionellen Richters und eines dritten Untersuchungsrichters, eintreten. Deshalb wurde dem Regierungsrat eine Revision des Dekretes vom 8. Juni 1910, betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk in diesem Sinne beantragt.

Die von der kantonalen Justizdirektion dem Obergerichte zur Ansichtsausserung übermittelte Eingabe des Vereins bernischer Bezirksbeamten, betreffend die **passive Wahlfähigkeit der Staatsbeamten**, wurde dahin beantwortet, dass diese Frage grundsätzlich eine politische sei, für deren Lösung nur politische Erwägungen massgebend sein können. Dem Obergerichte, als richterlicher Behörde, stehe es nicht zu, gegenüber dieser politischen Frage Stellung zu nehmen.

Ansehend die Eingabe der Gerichtspräsidenten und Untersuchungsrichter und des Gerichtsschreibers des **Amtsbezirkes Bern**, betreffend die **Führung von Kontrollen, Protokollen und Registern**, wurde beschlossen: Auf dem Richteramt Bern sind die Protokolle, Kontrollen und, soweit erforderlich, auch die Register zu führen, wie sie in der Eingabe vorgeschlagen werden, mit der Ergänzung, dass sub B 3, Gerichtspräsident II, beigefügt werde:

„f. Eine Kontrolle gemäss § 21, Ziff. 2 des Gerichtsschreiberreglementes, vom 14. Dezember 1912, soweit nicht besondere Kontrollen für einzelne Geschäfte dieser Materie bestehen.“

Die Einfrage eines Gerichtsschreibers, betreffend Aufnahme ins Protokoll von „**Verfügungen auf einseitigen Antrag**“, wurde dahin beantwortet, dass gemäss Kreis schreiben vom 30. Januar 1912, sämtliche Urteile, die nach dem Verfahren des Dekrets vom 30. November 1911 zu beurteilen sind, auch im Gerichtsprotokoll einzutragen sind.

Eine Einfrage der kantonalen Justizdirektion wurde dahin beantwortet, dass es nach der Auffassung des Obergerichtes nicht angehe, dass **zwei Schwäger die Stellen eines Gerichtspräsidenten**, bzw. Leitenden des Amtsgerichts und eines **Gerichtsschreibers** im gleichen Gerichte versehen.

Dem Gesuche eines bernischen Anwaltes um **Herausgabe der oberinstanzlichen Entsch. ide**, sowie der Entscheide über prozessuale Fragen zum Zwecke der Verwendung in einer juristischen Zeitschrift konnte aus prinzipiellen Gründen nicht entsprochen werden.

Verschiedene Richterämter richteten an das Obergericht **Aufforderungen um Edition** von hinter ihm liegenden Urkunden, die in Zivilprozessen als Beweismittel angerufen waren. Der Gerichtshof konnte diesen Gesuchen nicht entsprechen, ermächtigte jedoch die Obergerichtskanzlei zur Abgabe von beglaubigten Kopien der verlangten Urkunden gegen Bezahlung der tarifmässigen Kanzleigeühren.

Ein Gesuch um **Edition** der Antwort eines Anwaltes auf die gegen ihn eingereichte Disziplinarbeschwerde im Original, oder um Verabfolgung einer amtlichen Abschrift ohne Gebührenaufgabe wurde mit folgender Begründung abgewiesen: „Abgesehen davon, dass es fraglich erscheint, ob das Obergericht als Staatsbehörde als editionspflichtige Drittperson im Sinne von § 204 des Zivilprozesses anzusehen ist, kann ihm insbesondere die Herausgabe von Originalakten, die ihm als wesentliche Bestandteile eines vor ihm sich abspielenden Disziplinarverfahrens eingereicht wurden, so wenig als die Herausgabe seiner eigenen Protokolle zugemutet werden. Rechtfertigen somit Erwägungen des öffentlichen Rechtes die vom Gericht beschlossene Verweigerung der Edition im Original, so kann anderseits dem eventuellen Gesuch um Gebührenerlass nicht Folge gegeben werden, da die Erhebung der Gebühren auf gesetzlichen Vorschriften beruht“. Einem Gerichtspräsidenten wurde mitgeteilt, dass er **Editionsaufforderungen** nicht an die Obergerichtskanzlei, sondern an das Obergericht zu richten habe.

Auf ergangene Einladung hin liess sich der Gerichtshof bei der offiziellen Eröffnungsfeier der Lötschbergbahn durch eine Delegation vertreten, wie auch bei Anlass der Jahresversammlung des bernischen Anwaltsverbandes. Der Gerichtshof nahm in corpore teil an der Besichtigung der Lötschbergbahn vom 27. Juni 1913. Wie üblich, nahmen der Präsident und der Vizepräsident an dem Neujahrsempfang im Bundesratshause teil.

In **25 Sitzungen** behandelte das Obergericht **219 Geschäfte**, worunter hauptsächlich folgende:

A. Assisen.

Es fanden **16 Herauslosungen von kantonalen Geschwornen** zur Bildung von Dreissigerlisten für die Assisensitzungen statt, für den II. Bezirk sechs, für den I. und V. Bezirk je drei, und für den III. und IV. Bezirk je zwei.

Von den Generallisten wurden als Geschworne gestrichen:

Wegen Absterbens	25
„ Inkompatibilität	4
„ Wegzugs aus dem Bezirk	10

Auf das Gesuch der Assisenkammer verfügte das Obergericht, gestützt auf Art. 12 der Gerichtsorganisation, die **Teilung der Assisenkammer** in zwei Kammern für die Zeit von Ende September bis Neujahr 1914.

B. Staatsanwaltschaft.

Infolge seiner Wahl als Oberrichter demissionierte Bezirksprokurator Gobat. Als dessen Nachfolger wurde gewählt Gerichtspräsident Billieux in Neuenstadt.

Der Bezirksprokurator des I. Geschwornenbezirks, Schulthess, wurde auf eine neue Amtsdauer wiedergewählt.

C. Gerichtspräsidenten und Untersuchungsrichter.

Es wurden im Berichtsjahre folgende Gerichtspräsidenten neu gewählt:

Im Amtsbezirk **Interlaken**: Fürsprecher Itten, Gerichtsschreiber von Obersimmenthal, an Stelle des in das Obergericht gewählten Gerichtspräsidenten Lauener.

Im Amtsbezirk **Oberhasli**: Fürsprecher Daniel Willi an Stelle des demissionierenden Gerichtspräsidenten Eichinger.

Im Amtsbezirk **Nieder-Simmenthal**: Notar Armin Seewer, früherer Gerichtsschreiber daselbst.

Im Amtsbezirk **Laupen**: Notar Hermann Rohrer, Gerichtsschreiber.

Im Amtsbezirk **Neuenstadt**: Amtsschreiber Charles Favre. Es wurde ihm gestattet, seinen Wohnort bis auf weiteres in Ligerz beizubehalten, unter dem Vorbehalt, dass dem Staate hieraus keine Kosten erwachsen und mit dem Bemerkten, dass der Gerichtspräsident seine Amtshandlungen nur im Amtsbezirk Neuenstadt ausüben dürfe.

Gerichtspräsident Göschke in **Erlach** demissionierte infolge seines Rücktrittes in die Anwaltspraxis. Eine Ersatzwahl hat im Berichtsjahre noch nicht stattgefunden.

Gerichtspräsident Aerni von Seftigen wurde vom Obergericht als ausserordentlicher Untersuchungsrichter zur Führung verschiedener grösserer Strafuntersuchungen an Stelle der mit Geschäften überlasteten Untersuchungsrichter I und II von Bern beeidigt; ebenso Gerichtspräsident Zimmermann in

Aarberg als ausserordentlicher Untersuchungsrichter in einer im Amtsbezirk Büren hängigen Strafsache, an Stelle des dortigen rekusierten Untersuchungsrichters. — Die Gerichtspräsidenten Harnisch von Schwarzenburg und Aerni von Seftigen wurden vom Obergerichtspräsidenten, gestützt auf Art. 50, Al. 2 der Gerichtsorganisation, und § 1 B d e D und § 3 D des Reglementes über die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten des Amtsbezirks Bern, zu Stellvertretern des überlasteten Gerichtspräsidenten IV von Bern ernannt, unter Mitteilung an den Regierungsrat. Die Stellvertretung dauerte von August 1913 bis April 1914.

D. Betreibungs- und Konkursämter.

Die Wahl des Fritz Müller in Aarwangen zum Betreibungsbeamten von Aarwangen wurde vom Obergerichte bestätigt.

Ebenso wurde 42 Neu- oder Wiederwahlen von Betreibungsgehülfen die Bestätigung erteilt.

E. Fürsprecher.

Den Akzess zur theoretischen Fürsprecherprüfung erhielten 33 Kandidaten, denjenigen zur praktischen 15 Kandidaten. Zum ersten Male wurde der Akzess einer Frauensperson erteilt und damit mit der bisherigen Praxis des Gerichtshofes gebrochen (vgl. Jahresbericht 1906). Diese Änderung war bedingt durch die neue Begriffsbestimmung der bürgerlichen Ehrenfähigkeit in Art. 17 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch. Da seit dem 1. Januar 1912 die Frauen wie die Männer die bürgerliche Ehrenfähigkeit besitzen, und diese nicht mehr mit der Berechtigung zur Ausübung der politischen Rechte zusammenfällt, so können nunmehr auch die Frauen den Zutritt zur Advokatur verlangen. Es wurde bereits bei der Beratung des Einführungsgesetzes im Grossen Räte hervorgehoben, dass nach der neuen Fassung des Begriffes der bürgerlichen Ehrenfähigkeit die Frauen zur Advokatur zugelassen werden können.

Das in § 4, Ziffer 5 des Prüfungsreglementes vorgesehene Fähigkeitszeugnis wurde an 22 Kandidaten erteilt; 10 Kandidaten wurden nach bestandnem Examen als Fürsprecher patentiert und beeidigt.

Zwei durchgefallenen Rechtskandidaten wurde, in Anwendung von Art. 41 des Advokatengesetzes vom 10. Dezember 1840, eine Wartefrist von je einem Jahre auferlegt.

Nachstehende Bewerber wurden, gestützt auf die vorgelegten Ausweise gemäss Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, zur Ausübung der Advokatur im Kanton Bern zugelassen:

1. Robert Schneider in Interlaken, patentiert im Kanton Nidwalden.
2. Dr. jur. Alfred Schorno in Bern, patentiert in Schwyz.
3. Dr. jur. Fritz Studer in Winterthur, patentiert in Zürich.
4. Dr. jur. Wilhelm Fürst in Grenchen, patentiert in Solothurn.

Im Anschluss an eine dieser Bewilligungen wurde der Regierungsrat, in Wiederholung der schon früher geäusserten Wünsche, ersucht, auf den Erlass des in Art. 33 B. V. vorgesehenen Gesetzes zu dringen.

Beschwerden gegen Fürsprecher, die auf Grund des Gesetzes über die Advokaten zu erledigen waren, langten ein 26.

Davon wurden:

zugesprochen	7
abgewiesen	7
nicht eingetreten wurde auf	9
infolge Rückzuges wurden erledigt	3

Wegen Widerhandlung gegen das Gesetz über die Advokaten musste gegenüber einem Anwalte eine Busse von Fr. 100 ausgesprochen werden. Einem Anwalte wurde wegen Verletzung seiner Anwaltpflichten eine Ermahnung erteilt.

Ein Anwalt wurde von der Anwaltsliste gestrichen, weil er in Konkurs gefallen war.

F. Kompetenzstreitigkeiten.

Streitigkeiten über Kompetenzabgrenzung zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, gemäss Art. 15 des Gesetzes betreffend die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909, kamen fünf zur Verhandlung. In zwei Fällen wurde die Sache den Administrativbehörden zugewiesen, in drei Fällen die Kompetenz der Gerichtsbehörden in Anspruch genommen, in allen Fällen in Übereinstimmung mit dem Entscheide des Regierungsrates oder des Verwaltungsgerichtes.

II. Appellationshof.

Aus den Inspektionsberichten des letzten Jahres ergab sich, dass auf vielen Richterämtern die Vorschriften des Zivilprozesses, des Dekrets vom 30. November 1911, sowie der Reglemente betreffend die Führung der Protokolle, Kontrollen, Registraturen und dergleichen in Zivilsachen nicht nur nicht genau beobachtet, sondern sogar vollständig ausser acht gelassen wurden.

Der Appellationshof sah sich deshalb genötigt, in einem Kreisschreiben die Gerichtspräsidenten und Gerichtsschreiber einzuladen, in Zukunft den erwähnten Vorschriften pflichtgemäss genau nachzuleben und ihnen die folgenden in Erinnerung zu rufen:

„1. Nach § 110 des Zivilprozesses ist das Protokoll über die Verhandlung während der Gerichtssitzung und in Gegenwart der Parteien niederzuschreiben (vergl. auch § 9 des Reglementes über die Obliegenheiten der Gerichtsschreiber). Es ist deshalb unzulässig, wie dies in einigen Amtsbezirken praktiziert wird, während der Verhandlung nur Notizen aufzunehmen, die abgehörten Parteien oder Zeugen nur auf fliegenden Blättern unterzeichnen zu lassen und das Protokoll erst später — manchmal lange nach der Verhandlung — anhand dieser Notizen anzufertigen.

2. Das Protokoll ist stets nach beendigter Verhandlung den beteiligten Personen vorzulesen und sofort nach Schluss der Gerichtssitzung vom Gerichtsschreiber und vom Gerichtspräsidenten zu unterzeichnen.

3. Für die **Art der Protokollführung** wird speziell auf § 8 des Reglementes über die Obliegenheiten der Gerichtsschreiber verwiesen und besonders darauf aufmerksam gemacht, dass das Protokoll über **alle Vorgänge** vor Gericht Auskunft geben soll, es sei denn, dass das Gesetz oder das Dekret hiervon ausdrücklich Ausnahmen gestattet oder vorschreibt. Besondere Aufmerksamkeit ist namentlich auch der Protokollierung der Hauptverhandlungen über die im Verfahren des Dekretes vom 30. November 1911 zu erledigenden Streitigkeiten zu widmen. Der Gerichtsschreiber hat sich hierbei nicht — wie dies noch ab und zu geschieht — damit zu begnügen, einfach den Text der §§ 34 und 35 des genannten Dekretes zu reproduzieren; vielmehr muss aus dem Protokoll — wie sich aus § 9 des Dekretes ergibt — genau ersichtlich sein, welche **Anträge** (Schlüsse) die Parteien gestellt haben. Die Parteien haben im Hauptverhandlungstermin selbstverständlich nicht nur ihre Anträge zu begründen, sondern — trotz des vorangegangenen Schriftenwechsels — in erster Linie auch zu **stellen**, denn dem Schriftenwechsel kommt an sich — wie in unserm Kreisschreiben vom 27. Februar 1912 sub Ziffer 1 ausgeführt worden ist — für die Beurteilung der Streitsache keine selbständige Bedeutung zu; diese hat sich vielmehr **hauptsächlich** auf die Anbringen der Parteien am Hauptverhandlungstermin zu stützen.

4. Entgegen der Übung auf einzelnen Richterämtern sind **sämtliche** Verhandlungen vor Gericht und Verfügungen des Richters ins Gerichtsprotokoll aufzunehmen, es sei denn, dass Gesetz oder Dekret diesbezüglich ausdrücklich etwas besonderes vorschrieben (vgl. § 10 des Dekretes vom 30. November 1911). So sind namentlich auch alle Rogatorialverhandlungen, die Massnahmen und Verfügungen auf einseitigen Antrag (Abschnitt V des Dekretes vom 30. November 1911), die Moderationsurteile und dergleichen in das Gerichtsprotokoll aufzunehmen und den Beteiligten oder den requirierenden Behörden nur Abschriften auszuhändigen.

Unnötig ist dagegen, dass auf den kleinen und mittleren Richterämtern für die Verhandlungen vor dem Gerichtspräsidenten mehrere, nach den zu handelnden Materien gesonderte Protokolle geführt werden. Da der Gerichtspräsident gleichzeitig doch nur eine Verhandlung leiten kann, ist nicht einzusehen, wieso die verschiedenen von ihm zu erledigenden Geschäfte nicht in dem nämlichen Protokoll aufgezeichnet werden können, wie dies übrigens auch in § 7, litt. b des Reglementes vorgesehen ist. Zudem erschwert die Mehrheit der Protokolle nicht nur die Übersicht, sondern namentlich auch das spätere Nachschlagen.

5. Die Gerichtsschreiber haben die Geschäfte jeweils **sofort** nach Abfassung des Protokolls und nicht erst nach Wochen oder Monaten, unter Anführung der Protokollseite, zu registrieren.

6. Die Kontrolle über die Zivilgeschäfte, die eingebunden, und nicht in losen Blättern bestehen soll, ist stets genau nachzuführen, so dass aus ihr jederzeit der Stand des Geschäftes, wie die allfällig erlassenen prozessleitenden Verfügungen ersichtlich sind. **In die Kontrolle sind nicht nur**, wie bisher üblich, die im

ordentlichen Verfahren durchzuführenden Prozesse, sondern alle die Kompetenz des Gerichtspräsidenten oder des Amtsgerichts übersteigenden, also namentlich auch **alle appellabeln**, in dem Verfahren nach dem Dekret vom 30. November 1911 zu erledigenden Prozesse, einzutragen.“

Auf die von einem Gerichtsschreiber eingereichte **Anregung um Abänderung des Kreisschreibens** des Appellationshofes vom 30. Januar 1912 wurde geantwortet, dass sich dieses Kreisschreiben auf § 67 des Prozessdekretes, sowie auf die materielle Erwägung stützt, dass aus den Zivilprotokollen wenigstens alle Urteile ersichtlich sein sollen, und dass sich deshalb der Gerichtshof nicht veranlasst sehe, dasselbe abzuändern oder zurückzuziehen.

Ein Gerichtspräsident wurde aufmerksam gemacht auf die **Stempelung der ausserkantonalen Gerichtsakten**, deren Zustellung von ihm bewilligt wurde (§ 1, litt. p des Stempelgesetzes).

Der Appellationshof hat schon wiederholt die Wahrnehmung gemacht, dass die Bestimmungen der **internationalen Übereinkunft betreffend Ehescheidung** vom 12. Juni 1902 oft ausser acht gelassen und Scheidungsklagen von Angehörigen eines Vertragsstaates angenommen werden, der die Scheidung nicht zulässt. Anlässlich eines Spezialfalles hat der Gerichtshof festgestellt, dass trotz seines Kreisschreibens vom Juni 1909 (ZBJV. 45, 483) und des Kreisschreibens des Bundesrates vom 1. Juli 1907 eine zwischen **italienischen** Ehegatten bestehende Ehe geschieden wurde. Das Urteil des Amtsgerichtes musste von **Amtes** wegen aufgehoben werden (vgl. ZBJV. 49, 563).

Im übrigen behandelte der Appellationshof im Berichtsjahre folgende Geschäfte:

1. Zivilrechtsstreitigkeiten,

die infolge Appellation, Übergangung der ersten Instanz, Kompromiss oder gemäss Gesetz vom 6. Juli 1890 betreffend das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über Haftpflicht, sowie über geistiges und gewerbliches Eigentum, einlangten:

Aus dem Jahre 1912 hängig	80
Im Jahre 1913 neu hinzugekommen	339
	Total 419

Hiervon wurden erledigt durch Urteil und zwar:

In Bestätigung des ersten Urteils	138
In Abänderung des ersten Urteils	38
In teilweiser Abänderung des ersten Urteils	22
Durch Forumsverschluss erledigt	12
Durch Kassation erledigt	2
Durch Reformklärung erledigt	2
Durch Vergleich oder Abstand etc.	16
Infolge Umgehung der ersten Instanz erledigt	131
Auf andere Weise erledigt (Ausbleiben des Appellanten im Abspruchstermin)	1
Auf Ende des Jahres waren noch unerledigt	57
	Total 419

Im weiteren wird auf Tabelle I verwiesen.

In 15 Fällen wurde ein Oberaugenschein angeordnet, zwei Gesuche um Anordnung von solchen abgewiesen.

Oberexpertisen wurden in drei Fällen bewilligt, in zwei Fällen die Gesuche um Veranstaltung von solchen abgewiesen.

Gegen 42 Urteile des Appellationshofes wurde der Rekurs an das schweizerische Bundesgericht ergriffen (inbegriffen 4 Rekurse aus dem Vorjahre).

Es wurden erledigt:

Durch Bestätigung der Urteile	28
Durch Abänderung der Urteile	2
Durch teilweise Abänderung (Erhöhung oder Herabsetzung der zugesprochenen Entschädigungssumme)	2
Durch Rückzug	3
Nicht eingetreten wurde auf	7
Urteile stehen noch aus	—
Total	42

In den an das Bundesgericht weitergezogenen Geschäften handelte es sich um:

Schadenersatzforderungen aus Haftpflicht	9
Patent- und Markenstreitigkeiten	2
Forderungen, gestützt auf das O. R.	24
Ehescheidungen, Statusklagen	3
Vaterschaft	3
Andere Fälle	1
Total	42

Gegen 4 Urteile wurde der staatsrechtliche Rekurs an das Bundesgericht ergriffen; 2 Rekurse wurden abgewiesen, auf 1 nicht eingetreten und 1 Rekurs zugesprochen.

2. Justizgeschäfte.

Es wurden hängig gemacht:

Entmündigungsbegehren (zugesprochen 3, abgewiesen 0, Beistandschaft verfügt 2)	5
Begehren um Aufhebung der Entmündigung (abgewiesen 1)	1
Rehabilitationsgesuche (abgewiesen 1)	1
Armenrechtsgesuche (zugesprochen 280, abgewiesen 38, sonst erledigt 5)	323
Abberufungsbegehren	—
Exequaturgesuche (zugesprochen 8, abgewiesen 4, sonst erledigt 1)	13
Rekusationsgesuche (abgewiesen 1)	1
Kostenmoderationen (bestätigt 1, abgeändert 4, nicht eingetreten auf 3)	8
Beschwerden gegen: Gerichtspräsidenten	65
Amtsgerichte	11
Schieds- und Gewerbe-gerichte	5
Übertrag	433

Übertrag 433

Nichtigkeitsklagen gegen Urteile:	
des Gerichtspräsidenten	10
des Amtsgerichtes	1
der Schieds- und Gewerbegerichte	5
Beschwerden gegen Fürsprecher	1
Insinuationsgesuche auswärtiger Gerichte, Rogatorien	245
Aktenvervollständigung, Verfügungen und andere Beschlüsse	444

Zusammen 1139

Im weiteren wird auf Tabelle II verwiesen.

III. Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen.

An Stelle des verstorbenen Oberrichters Lanz wurde Oberrichter Fröhlich der kantonalen Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen zugeteilt.

Im übrigen wird auf den von der Aufsichtsbehörde besonders — gleichzeitig zuhanden des Bundesgerichtes — abgelegten Jahresbericht verwiesen.

IV. Erste Strafkammer des Obergerichtes und unter ihrer Aufsicht stehende Behörden.

A. Personal.

Im Berichtsjahre haben im Personal der ersten Strafkammer, inklusive Kanzlei, keine Veränderungen stattgefunden.

Gemäss Art. 14 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909 und in Anwendung des Geschäftsreglementes für die erste Strafkammer des Obergerichtes vom 1. Juli 1909 bestellte diese Behörde die Abteilung für die ohne Anwesenheit der Parteien zu behandelnden Geschäfte (Anlagekammer) für das Berichtsjahr wiederum aus den Mitgliedern: Präsident Streiff, Oberrichter Gasser und Witz.

Im übrigen wird auf S. 189 ff hiervor verwiesen.

B. Gerichtliche Polizei.

1. Die Zahl der Geschäfte, die im Jahre 1913 von den Beamten der gerichtlichen Polizei zu besorgen waren, ergibt sich aus folgender, nach den Kontrollen der betreffenden Amtsstellen errichteten Statistik.

Die Zahl der eingereichten Anzeigen beträgt:

im I. Geschwornenbezirk	4,852
„ II. „	8,886
„ III. „	3,647
„ IV. „	5,920
„ V. „	7,429

Total 30,734

Von diesen Strafanzeigen wurden dem Richter überwiesen:

im	I.	Geschwornenbezirk	. .	4,496
"	II.	"	. .	7,731
"	III.	"	. .	3,438
"	IV.	"	. .	5,430
"	V.	"	. .	7,168
Total				<u>28,263</u>

Durch übereinstimmenden Beschluss des Untersuchungsrichters und des Bezirksprokurators wurden aufgehoben:

im	I.	Geschwornenbezirk	. .	955
"	II.	"	. .	537
"	III.	"	. .	695
"	IV.	"	. .	1,077
"	V.	"	. .	476
Total				<u>3,740</u>

Zur Beurteilung gelangten:

vor die	Geschworenengerichte	. .	145	
"	"	Assisenkammer	53
"	"	korrektionellen Gerichte	1,043
"	"	korrektionellen Richter	3,110
"	"	Polizeirichter	20,051
Total				<u>24,402</u>

Vergleichende Tabelle.

	1908	1909	1910	1911	1912	1913
Geschworenengerichte und Assisenkammer	198	149	139	189	161	198
Korrekt. Gerichte	1,308	1,189	1,066	1,133	1,059	1,043
Korrekt. Richter	4,349	3,695	3,992	4,097	4,024	3,110
Polizeirichter	18,244	18,190	19,120	17,917	19,346	20,051
Total	<u>24,099</u>	<u>23,223</u>	<u>24,317</u>	<u>23,336</u>	<u>24,590</u>	<u>24,402</u>

2. Die Tätigkeit der Beamten und Angestellten der gerichtlichen Polizei: Die erste Strafkammer kam im Berichtsjahre wieder mehrfach in die Lage, das Vorgehen von **Angestellten der gerichtlichen Polizei** (sowohl des Staates als der Gemeinden) zu tadeln. Es gibt immer noch einzelne Fälle, wo die Polizeiangestellten ihre Machtbefugnisse überschreiten, indem sie bei der Erfüllung ihrer Dienstpflicht sich verleiten lassen, ein Verhalten an den Tag zu legen, das mit den gesetzlichen Vorschriften nicht im Einklang steht. Der Kampf gegen das Verbrechertum erheischt grossen Dienstetifer, und es verdient alle Anerkennung, wenn sich die dazu speziell Berufenen nach dieser Richtung hervortun; es darf aber nie ausser acht gelassen werden, dass Verfassung und Gesetz die Mittel, die dabei zur Anwendung gelangen dürfen und die Formen, in welchen dieser Kampf durchgeführt werden soll, ausdrücklich festlegen.

Die Amtsführung durch die **Beamten der gerichtlichen Polizei** gab im abgelaufenen Jahr zu keinen wesentlichen Bemerkungen Veranlassung.

C. Voruntersuchungen.

Es wurde konstatiert, dass im Berichtsjahr in der Art und Weise der Durchführung der Voruntersuchungen mancherorts **Fortschritte** zu verzeichnen sind. Dagegen gibt es leider immer noch einzelne Richterämter, die sich in der Erledigung der Untersuchungsgeschäfte arge **Verschleppungen** zuschulden kommen lassen; der Schaden, der daraus für die Beteiligten und auch für die Allgemeinheit erwachsen kann, lässt dringend wünschen, dass in Zukunft auch nach dieser Richtung eine Besserung eintrete.

Schon wiederholt wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die Geschäftslast auf den beiden **Untersuchungsrichterämtern des Amtsbezirks Bern** von Jahr zu Jahr zunehme; im abgelaufenen Jahr zeigte es sich nun, dass unbedingt eine Vermehrung des mit der Erledigung dieser Geschäfte betrauten Personals platzgreifen muss, wenn nicht Verhältnisse eintreten sollen, die mit einer einigermaßen geordneten Justizverwaltung unvereinbar wären. Die Situation auf den genannten Amtsstellen ist schon jetzt derart, dass zahlreiche bedauerliche Verschleppungen von Untersuchungen und unverhältnismässig lange Haftbelassungen vorkommen. Die fast zur Regel gewordene Beiziehung anderer Richterbeamten als ausserordentliche Untersuchungsrichter hat zu keiner wesentlichen Besserung der Sachlage geführt, und es geht nicht an, solche ausserordentliche Massnahmen sich zu bleibenden Institutionen auswachsen zu lassen. Der einzige Weg, der hier zum Ziele führen kann, liegt in der Kröierung einer neuen Richterstelle, und es ist denn auch das Obergericht mit allem Nachdruck für die Verwirklichung dieses Postulates eingestanden.

Bezüglich der monatlich einzureichenden Gefangenschaftsrapporte wurden zur Erzielung der wünschbaren Einheitlichkeit in einem Kreisschreiben vom 7. August an die Bezirksprokuratoren, Untersuchungsrichter und Gefangenwärter bestimmte Vorschriften erlassen.

Ferner sah sich die erste Strafkammer zum Erlass folgenden Kreisschreibens an die Bezirksprokuratoren veranlasst:

„Eine grosse Zahl von Richterämtern hat trotz wiederholter Aufforderung es bisher unterlassen, für eine prompte **Mitteilung der Urteile betreffend Widerhandlung gegen die Viehseuchenpolizeivorschriften** an die kantonale Landwirtschaftsdirektion zu sorgen, was natürlich verschiedene Unzukömmlichkeiten im Gefolge hat.

Um daherigen Reklamationen in Zukunft vorzubeugen, hat die erste Strafkammer auf eine dahinzielende Zuschrift der Landwirtschaftsdirektion beschlossen, die **Bezirksprokuratoren** einzuladen, von nun an die in Frage kommenden Akten nach Einsichtnahme **direkt** der genannten Direktion zu übermitteln, welche sie nach Herstellung der benötigten Auszüge dem zuständigen Richteramt wieder zustellen wird.

In der nämlichen Weise ist auch vorzugehen bezüglich der Urteile betreffend Widerhandlung gegen die Vorschriften über das **Schlachten**, die **Fleischschau** und den **Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren**.“

Ein weiteres, an die Bezirksprokuratoren, Gerichtspräsidenten und Untersuchungsrichter gerichtetes Kreisschreiben hat folgenden Wortlaut:

„Es kommt ziemlich häufig vor, dass seitens der Untersuchungsrichter die in Art. 111 der Staatsverfassung vorgesehenen Aktenstücke erst nach Schluss der Voruntersuchung dem Sanitätskollegium zur Begutachtung überwiesen werden, also in einem Zeitpunkt, wo gegebenenfalls in Rücksicht auf die Eröffnung und Durchführung des Hauptverfahrens — namentlich in bezug auf Assisenfälle — besondere Eile not tut. Da nun das Sanitätskollegium nicht jede Woche eine Sitzung abhalten kann, so liegt es im Interesse einer rascheren Erledigung der Geschäfte, dass die Einsendung der fraglichen Aktenstücke jeweilen erfolgt, sobald der Untersuchungsrichter ihrer für die Weiterführung der Untersuchung nicht mehr unbedingt bedarf.“

Die erste Strafkammer fordert Sie hiermit auf, in Zukunft im Sinne vorstehender Erwägung für möglichst prompte Einsendung der bewussten Aktenstücke an das Sanitätskollegium besorgt sein zu wollen.“

D. Staatsanwaltschaft.

Die im letztjährigen Berichte enthaltene Bemerkung, wonach einzelne Bezirksprokuratoren sich fast nie am Hauptverfahren vor den korrekzionellen Gerichten und Richtern ihres Bezirks beteiligen, muss leider für das abgelaufene Jahr wiederholt werden; es ist auffallend, dass in mehreren Bezirken der Staatsanwalt beinahe in allen Geschäften der korrekzionellen Gerichte die Anklage vertritt, während andere Bezirksprokuratoren sich nur ganz ausnahmsweise an den bezüglichen Verhandlungen beteiligen. Es muss mit Nachdruck auf eine striktere Beobachtung des Art. 92 der Gerichtsorganisation gedrungen werden.

Ferner mag erwähnt werden, dass es sehr oft als ein Mangel empfunden wurde, dass Staatsanwälte Urteile der Gerichtsbehörden ihres Bezirkes anfechten, ohne den Grund der Anfechtung in der bezüglichen Erklärung auch nur anzudeuten. Da der Umfang der Anfechtung massgebend ist für den Umfang der Überprüfung, so würde durch die Präzisierung der erstern von vornherein eine klare Situation geschaffen und oft viel unnütze Arbeit erspart werden.

E. Erstinstanzliche Gerichte.

Über die Zahl der Geschäfte und deren Erledigung durch die Polizeirichter, korrekzionellen Einzelrichter und die korrekzionellen Gerichte gibt die beigelegte Statistik Aufschluss.

Wenn auch die Judikatur der erstinstanzlichen Richter und Gerichte im allgemeinen als befriedigend bezeichnet werden darf, so kommen doch noch immer Prozeduren vor, die an **formellen Mängeln** leiden, denen häufig nicht anders abgeholfen werden kann als durch das Mittel der Kassation von Amtes wegen. So: die Unterlassung der Ermahnung der Zeugen und Sachverständigen zur Wahrheit und die Bekanntgabe der Eidespflicht und der alltäglichen Folgen eines Meineides oder fahrlässigen Eides; die Unterlassung, die Parteien zu fragen, ob sie weitere Massnahmen verlangen; die Behandlung von Personen als Parteien, denen diese Eigenschaft nicht zukommt; Nichtvorlage der Akten an die Staatsanwaltschaft in Fällen, wo

Delikte in Frage stehen, die alternativ mit polizeilichen und korrekzionellen Strafen bedroht sind (namentlich Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen) u. dgl. Ferner kommt es vor, dass auf Grund von Bundesgesetzen ausgesprochene Freiheitsstrafen bedingt erlassen werden, trotzdem das Bundesrecht den bedingten Erlass des Strafvollzuges nicht kennt. Vielfach wird auch unterlassen, den Zeitpunkt des Einlangens einer Appellationserklärung oder Nichtigkeitsklage gegen das erstinstanzliche Urteil unverzüglich und genau in den Akten zu verbalisieren; eine sorgfältige Feststellung dieser Tatsache ist unumgänglich nötig, damit die Rekursinstanz in der Lage ist, ohne weiteres konstatieren zu können, ob ein Rechtsmittel innert nützlicher Frist ergriffen worden sei. Aus dem nämlichen Grunde sollte auch immer der Zeitpunkt der Zustellung der Akten einer beurteilten Sache an die Staatsanwaltschaft verbalisiert werden. Die Bescheinigung des Eingangs einer Appellationserklärung oder Nichtigkeitsklage hat gemäss Art. 453 St. V. durch den Richter oder den Vorsitzenden des betreffenden Gerichts zu erfolgen und nicht — wie dies noch häufig vorkommt — durch den Gerichtsschreiber oder einen Aktuar.

Die offensichtliche, starke Überlastung des **Richteramts IV von Bern** (Polizei- und korrekzioneller Richter) führte im Berichtsjahr zur Notwendigkeit — in noch höherem Masse, als dies für die Untersuchungsrichterämter geschehen ist (vgl. lit. C hiervor) —, einen Teil der Geschäfte dem ordentlichen Richter abzunehmen und sie Gerichtspräsidenten aus der Nachbarschaft zur Erledigung zu übertragen (Schwarzenburg und Seftigen). Diese, zunächst nur für relativ kurze Zeit getroffene Anordnung musste dann infolge des bedeutenden Geschäftsandranges mehrmals verlängert werden. Die Situation ist derart, dass mit Bestimmtheit gesagt werden darf, dass die ordnungsgemässe Erledigung der sämtlichen Geschäfte dieser Abteilung durch **einen** Richter nie mehr möglich sein wird. Eine andauernde Beiziehung anderer Richter benachbarter Bezirke erscheint — ganz abgesehen von den damit verbundenen Nachteilen — nach Verfassung und Gesetz als unzulässig. Auch hier bleibt deshalb nichts anderes übrig, als die Schaffung einer neuen Richterstelle.

F. Tätigkeit und Organisation der ersten Strafkammer.

1. Die erste Strafkammer des Obergerichts behandelte im Berichtsjahr:

- a) als Anklagekammer in 99 Sitzungen 1054 Geschäfte, worunter 368 Voruntersuchungen mit 595 Angeschuldigten;
- b) im Plenum in 122 Sitzungen 433 Geschäfte mit 517 Angeschuldigten;
- c) ausserdem 1 Kassationsbegehren (abgewiesen), 6 Revisionsbegehren (1 zugesprochen, 5 abgewiesen), 3 Verjährungseinreden (2 zugesprochen, 1 teilweise abgewiesen), 4 Rehabilitationen (2 bewilligt, 2 abgewiesen) und 3 Entscheide betreffend Widerruf des bedingten Straferlasses.

2. Über die **Verteilung der Geschäfte** auf die einzelnen Amtsbezirke und die Art der Erledigung geben die beiliegenden Tabellen Auskunft. Zur Vergleichung wird auf folgende Statistik hingewiesen:

Anklagekammer:

	Zahl der Sitzungen	Zahl der Geschäfte
1905	108	672
1906	113	684
1907	110	759
1908	109	816
1909	124	997
1910	114	966
1911	110	1144
1912	115	1094
1913	99	1054

Plenum:

	Zahl der Sitzungen	Zahl der Geschäfte
1905	121	435
1906	110	406
1907	128	371
1908	129	477
1909	119	481
1910	126	473
1911	106	397
1912	123	443
1913	122	450

3. Während in früheren Jahren die Verhandlungstermine in den an die Rekursinstanz gezogenen Geschäften auf **6 bis 7 Monate** nach Einlangen der Akten hinausgeschoben werden mussten, ist es nun infolge der Einschaltung von ausserordentlichen Sitzungen gelungen, die oberinstanzliche Verhandlung durchschnittlich auf **3 bis 4 Wochen** nach Eingang des Geschäftes anzusetzen. Die Vorteile, die hieraus für die Rechtsprechung erwachsen, sind offensichtlich.

V. Assisenkammer.**1. Personelles.**

Auf 1. Januar 1913 fand eine Neubesetzung der Assisenkammer statt. Neben dem bereits seit dem Herbst 1912 derselben zugeteilten Oberrichter Chappuis wurden an Stelle der Oberrichter Kummer und Neuhaus, welche in den Appellationshof übertraten, der Kammer die Oberrichter Krebs und Ernst zugeteilt. Das Präsidium wurde vom Obergericht Herrn Krebs übertragen.

Im Jahre 1913 trat auch das Handelsgericht in Funktion, und zwar auf 1. Februar. Demselben wurden die Oberrichter Ernst und Chappuis zugeteilt, so dass sie nun als Mitglieder zweier Abteilungen des Obergerichts funktionieren.

Im Verlaufe des Frühjahrs teilte Herr Ernst der Kammer mit, dass es ihm infolge Inanspruchnahme als Mitglied des Handelsgerichts mehr und mehr unmöglich werde, regelmässig an den Sitzungen der Assisenkammer teilzunehmen. Vorläufig einigten sich die Präsidenten der beiden in Frage kommenden Ab-

teilungen dahin, dass Herr Ernst, soweit möglich, nur an den zur Behandlung der Assisenkammer überwiesenen Geschäfte in Bern stattfindenden Sitzungen teilzunehmen habe.

Gegen Herbst des Berichtsjahres mehrten sich die Geschäfte momentan so stark, dass es nicht mehr möglich war, neben den Sitzungen der Schwurgerichte, solche der Assisenkammer zur Behandlung der ihr überwiesenen Geschäfte innert der gesetzlichen Frist von 20 Tagen mit dem gleichen Personal abzuhalten. Auf gestelltes Gesuch hin hat dann auch das Obergericht gemäss Art. 12 G. O. eine Kammerteilung verfügt in dem Sinne, dass vom 10. September bis Ende Jahres eine ausserordentliche Assisenkammer, bestehend aus Oberrichter Ernst als Präsident und den Oberrichtern Manuel und Lauener als Mitglieder, bestellt wurde. Diese Kammer behandelte ausschliesslich die gemäss § 1 der Novelle vom 2. Mai 1880 der Assisenkammer überwiesenen Geschäfte.

Diese Umstände bedingten auch eine mehrfache Vertretung des ordentlichen Kammerschreibers durch die übrigen, speziell die Herren Kuhn, Leuch und Brahier.

2. Budget.

Infolge der vorerwähnten Umstände ergab sich die Notwendigkeit der Beiziehung der Suppleanten zu sämtlichen Sitzungen des Schwurgerichtes während $\frac{3}{4}$ Jahren. Es darf wohl bemerkt werden, dass infolge der Richterqualität der Herren Suppleanten und der Zuvorkommenheit derselben, die Arbeit des faktisch einzig noch verbleibenden deutschen Kammermitgliedes bedeutend erleichtert und in der Geschäfts erledigung die nötige Raschheit ermöglicht wurde.

Die Instandstellung des Sitzungslokales der Assisenkammer, welches nun zugleich als Bureau des Präsidenten eingerichtet wurde, sowie die erwähnte regelmässige Inanspruchnahme der Suppleanten verursachte natürlich auch entsprechende Mehrkosten, so dass im Laufe des Jahres der zuständigen Behörde ein Nachkreditbegehren im Betrage von Fr. 2500 eingereicht werden musste.

Nach der Zusammenstellung unserer Kanzlei sind im Laufe des Jahres an Ersatzmänner ausbezahlt worden Total Fr. 2612. 10.

Bei gleichbleibender Geschäftslast wird diese Summe überschritten werden, denn während des ersten Vierteljahres nahmen an den Sitzungen der Assisenkammer die ordentlichen Mitglieder alle teil, und im spätem Verlaufe haben auch mehrfach Mitglieder des Appellationshofes und der I. Strafkammer in Vertretung des Herrn Ernst funktioniert.

Eine Vereinfachung des Geschäftsganges und damit wohl auch eine Kostenverminderung wurde auch dadurch erreicht, dass alle der Assisenkammer gemäss § 1 des Gesetzes vom 2. Mai 1880 überwiesenen Geschäfte, soweit solche nicht mit den Assisensitzungen verbunden werden konnten, in Bern behandelt wurden. Ausnahmen wurden aus praktischen Gründen nur bezüglich des Kreises V (Jura) gemacht.

3. Die Geschäfte.

In erster Linie verweisen wir hierfür auf die beigelegte, in üblicher Weise ausgefertigte Statistik. Derselben fügen wir eine vergleichende Tabelle über Sitzungstage und Geschäftszahl der Jahre 1909—1913 bei. Aus der Vergleichung ergibt sich eine Vermehrung der Geschäfte und Verringerung der Sitzungstage, welche letztere hauptsächlich eine Folge der Konzentration der Assisenkammergeschäfte in Bern ist, wodurch es möglich wurde, regelmässig 2, öfters 3 Geschäfte an einem Tage zu verhandeln.

Auf 31. Dezember 1913 waren noch hängig:

- a) Den Assisen überwiesene Geschäfte: 6, mit 7 Angeklagten. Überweisungsdaten: 25. Oktober; 14. und 29. November; 10., 13. und 17. Dezember.
- b) Der Assisenkammer überwiesene Geschäfte: 2, mit 2 Angeklagten. Überweisungsdaten: 17. und 20. Dezember.

Die Kammer glaubt, bei diesem Anlasse auf die bedenklich hohe Anzahl jugendlicher Verbrecher aufmerksam machen zu müssen. Delinquenten, die im Jahre 1894 geboren sind, wurden 5 verurteilt, 1895 gebürtige sogar 6. Dabei sind Ausländer nicht gezählt. Nur ganz ausnahmsweise können soziale Missverhältnisse zur Erklärung der verbrecherischen Tätigkeit herbeigezogen werden. Die Delikte sind ausnahmslos Angriffe auf das Vermögen anderer in eint oder anderer Form. Den in den Dekreten vom 19. November 1891 betreffend die Errichtung einer Enthaltungsanstalt für böseartige junge Leute und jugendliche Verbrecher, und vom 20. November 1896 betreffend Abtrennung der Zwangserziehungsanstalt zu Trachselwald von der Strafanstalt zu Thorberg niedergelegten Gedanken sollte man nicht verkümmern lassen, sondern weiter ausbauen, wodurch wohl am besten der Rückfälligkeit leichtfertiger, charakterschwacher, aber meistens nicht böseartiger Individuen vorgebeugt werden könnte.

In einem Assisengeschäfte wurde gegen das Urteil ein Kassationsgesuch eingereicht; dasselbe wurde aber abgewiesen.

In einem andern Fall rekurrierte ein freigesprochener Angeklagter an das Bundesgericht zum Zwecke der Erhöhung der ihm von der Assisenkammer zugesprochenen vom Staate auszurichtenden Entschädigung. Der Rekurs wurde vom Bundesgericht aber mangels Kompetenz abgewiesen.

4. Besoldung der Geschwornen.

Dem seit langem gestellten Postulat um Erhöhung der Geschwornenenentschädigungen ist nun Rechnung getragen worden, indem der Grosse Rat am 27. November 1913 ein Dekret erlassen hat, wonach den Geschwornen vom 1. Januar 1914 an ein ordentliches Taggeld von Fr. 8 und ein ausserordentliches von Fr. 12, wenn die Verhandlungen den ganzen Tag und länger als bis 7 Uhr Abends gedauert haben, auszubezahlen ist.

Die Reiseentschädigungen sind in diesem Dekret nach dem Kilometersystem und nicht mehr wie bisher nach Wegstunden zu berechnen.

5. Lokalitäten.

In Bern, Thun und Burgdorf sollte unbedingt für einen besseren Abschluss der Beratungszimmer der Kammer durch Anbringung einfacher Doppeltüren gesorgt werden, denn bei den heutigen Verhältnissen ist von einer geheimen Beratung keine Rede mehr.

Auch die Frage der Unterbringung ernsthaft kranker Untersuchungsgefangener im Untersuchungsgefängnis selbst harret noch ihrer Lösung.

Speziell muss aber hier auf die Verhältnisse des Assisensaales in Thun aufmerksam gemacht werden. Der Saal selbst ist an sich zu klein für grössere Geschäfte und ein zahlreiches Publikum. Die Beleuchtung dieses wohl seit Jahrzehnten nie frisch gestrichenen, grauschwarzen, mit wenigen Fenstern versehenen Raumes ist schlecht, die künstliche Nachhilfe mangelhaft, die Beheizungsanlage in hohem Masse unpraktisch, indem die Geschwornen und die Anwälte, die sich in der Nähe der Ofen aufhalten müssen, einer unerträglichen Hitze ausgesetzt sind. Mit der wachsenden Bevölkerung und dem zunehmenden Verkehr im Oberland werden erfahrungsgemäss auch die Vergehen zunehmen, die Sitzungen sich vermehren und die Öffentlichkeit mehr Gelegenheit bekommen, dieses sogenannte Sitzungslokal mit andern zu vergleichen. Die Kammer glaubt daher, es wäre an der Zeit, eine Verbesserung dieser Zustände zu studieren und, wenn möglich, ein Sitzungszimmer zu erstellen, das den heutigen Anforderungen an ein Gerichtslokal in jeder Hinsicht etwas besser entspricht.

6. Tabelle über Sitzungstage und Geschäftszahl 1909—1912.

Jahr	Sitzungstage	Anzahl Geschäfte			Zahl der Angeklagten		
		Assisen	Kammer	Total	Assisen	Kammer	Total
1909	159	75	20	95	168	24	192
1910	143	67	31	98	89	42	140
1911	183	93	42	135	127	62	189
1912	157	68	46	114	96	65	161
1913	146	85	45	130	145	53	198

VI. Untere Gerichtsbehörden.

Wie bereits im letztjährigen Geschäftsberichte, muss auch dieses Jahr wieder gerügt werden, dass einzelne Gerichtspräsidenten in der Erstattung ihres Jahresberichtes an das Obergericht (Art. 52 G. O.) höchst lässig sind. Von einigen Richterämtern ist überhaupt kein Bericht erhältlich, andere begnügen sich mit der Einsendung der statistischen Tabellen, die oft noch unrichtig ausgefüllt sind. Das Obergericht wird in Zukunft die Namen der säumigen Beamten im Jahresberichte aufführen.

Aus den Berichten mehrerer Gerichtspräsidenten ergibt sich, dass deren Wünsche um Verbesserung der Gerichtslokalitäten, Anschaffung von Mobiliar etc., trotz der Empfehlung durch das Obergericht, noch nicht entsprochen worden ist. Das Obergericht hat bereits in frühern Jahresberichten darauf hingewiesen, dass dem Staate die Verpflichtung obliegt, den Gerichten ihrer würdige Räume, Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen. Wie den Gerichtspräsidenten durch das Kreisschreiben vom 27. Januar 1900 zur allgemeinen Kenntnissnahme gebracht worden ist, haben sie sich mit ihren dahinzielenden Begehren in erster Linie an die kantonale Baudirektion zu wenden.

Bei der Inspektion eines Richteramtes durch das inspizierende Mitglied des Obergerichts stellte sich heraus, dass der Gerichtspräsident die Zeitschrift des bernischen Juristenvereins nicht besitzt. Dies heisst denn doch die Sparsamkeit auf die Spitze treiben. Es muss verlangt werden, dass sich jeder Richter die Urteilssammlung des Obergerichts anschafft, entweder aus dem Bureaukredit oder aus eigenen Mitteln.

Der Gerichtspräsident eines kleineren Amtsbezirkes macht darauf aufmerksam, dass innerhalb eines Jahrzehntes die betreffende Gerichtspräsidentenstelle fünfmal neu besetzt worden sei, und zwar meist mit jungen Anwälten oder Notaren, die soeben das Staatsexamen abgelegt hatten. Er führt weiter aus: „Dass unter diesem häufigen Wechsel die Rechtssprechung leidet, ist einleuchtend. Es lohnt sich daher nach den Gründen zu suchen, die diesen Stellenwechsel hervorrufen. Meines Erachtens ist nicht etwa die kärgliche Besoldung des Beamten allein schuld, sondern mehr noch die Tatsache, dass ein arbeitsfreudiger Beamter bei weitem nicht genügend Arbeit findet, und infolgedessen auch keine Befriedigung auf diesem Posten.

Will der Gerichtspräsident die in der Gerichtsorganisation vorgeschriebene Bureauzeit innehalten, so hat er nur für den kleineren Teil derselben Arbeit. Ein Nebenberuf ist nur ausnahmsweise gestattet und verträgt sich übrigens in den seltensten Fällen mit der Stellung des Richters. Zieht man ferner in Betracht, dass andere Richterämter mit Arbeit überhäuft sind, so ergibt sich die Reformbedürftigkeit der Gerichtsorganisation mit aller Deutlichkeit.“

Ein Gerichtspräsident musste darauf aufmerksam gemacht werden, dass er, wenn keine Geschäfte vorliegen, das Amtsgericht nicht einzuberufen habe, und dass Art. 39 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden nicht wörtlich, sondern sinngemäss zu interpretieren sei.

Auch im Berichtsjahre sah der Gerichtshof sich gezwungen, verschiedenen Gerichtspräsidenten und Gerichtsschreibern wegen mangelnder Pflichterfüllung, unkorrekten Benehmens etc., Rügen oder Verweise zu erteilen.

VII. Gewerbegerichte.

Über die Geschäftsführung der Gewerbegerichte hat das Obergericht keine Bemerkungen anzubringen.

Tabelle V gibt über die von diesen Gerichten behandelten Geschäfte Aufschluss.

Bern, im Mai 1914.

Im Namen des Obergerichts:

Der Präsident:

Büzberger.

Der Obergerichtsschreiber:

Stämpfli.

Übersicht über die Tätigkeit der Gewerbegerichte im Jahre 1913.

Tabelle V.

Erledigung der eingereichten Klagen.

	Eingereichte Klagen			Klagen erledigt							Im ganzen	Klagen unerledigt und auf nächstes Jahr übertragen	Anzahl der	
				durch			durch Urteil zugunsten							
	von Arbeitgebern	von Arbeitnehmern	Gesamtzahl	Abstand oder Rückzug vor der Verhandlung	Ablehnung d. Zuständigkeit von Amtes wegen	Vergleich, Anerkennung od. Abstand in d. Verhandlung	ohne Urteil im ganzen	des Klägers (ganz)	des Klägers (teilweise)	des Beklagten (ganz)			Gruppensitzungen	Sitzungsabende
Bern	8	440	448	191	4	77	272	65	57	54	448	—	247	102
Biel	27	259	286	121	7	38	166	33	47	35	281	5	183	77
Thun	2	78	80	68	—	9	77	1	—	—	78	2	11	10
Interlaken	—	45	45	13	—	20	33	2	5	5	45	—	29	28
Pruntrut	1	30	31	—	—	15	2	2	7	5	31	—	30	29
St. Immer	2	23	25	21	—	3	24	—	—	1	25	—	—	4
Delsberg	—	22	22	20	—	1	21	—	—	1	22	—	1	2
Burgdorf	2	16	18	8	3	—	11	—	2	5	18	—	10	7

Übersicht der vom Appellationshofe des Kantons Bern im Jahre 1913 beurteilten Justizgeschäfte.

Tabelle II.

Amtsbezirke	Entmündigungsbegehren			Gesuche um Aufhebung der Entmündigung			Rehabilitationen			Armenrechtsbegehren				Abberufungsanträge			Exequaturgesuche			Rekursionsgesuche			Kostenmoderationen und Schadenersatzbestimmungen gemäss §§ 321 ff. P.					
	zugesprochen	abgewiesen	Beistandschaft	zugesprochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugesprochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugesprochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugesprochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugesprochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugesprochen	abgewiesen	sonst erledigt	zugesprochen	abgewiesen	sonst erledigt	Bestätigung	Abänderung	Nichteintreten	
Aarberg																												
Aarwangen																												
Bern	1				1																							
Biel																												
Büren																												
Burgdorf																												
Courtelay																												
Delsberg																												
Erlach																												
Fraubrunnen																												
Freiburg																												
Frutigen																												
Interlaken																												
Konolfingen																												
Laufen	1																											
Laupen																												
Münster																												
Neuenstadt																												
Nidau																												
Oberhasle	1																											
Pftruntrut	1																											
Saanen																												
Schwarzenburg																												
Sefügen																												
Signau																												
Ober-Simmenenthal																												
Nieder-Simmenenthal																												
Thun			1																									
Trachselwald			1																									
Wangen																												
Total	4		2	1			280	38	5		323	8	4	1		1	4			1				1	1	4	3	

Übersicht der vom Appellationshofe des Kantons Bern im Jahre 1913 beurteilten Justizgeschäfte.

Tabelle II.

Amtsbezirke	Beschwerden gegen				Nichtigkeitsklagen gegen Urteile				Von diesen Beschwerden und Nichtigkeitsklagen wurden						Beschwerden gegen Fürsprecher					Total Geschäfte				
	Gewerbegericht	Richteramnt	Amtsgericht	Schiedsgerichte	Total	Gewerbegericht	des Richteramnts	des Amtsgerichts	von Schiedsgerichten	Total	zugespochen	abgewiesen	teilweise zugespochen abgewiesen	Nichteintreten erkannt	zurückgezogen	Kassation verfügt	zugespochen	abgewiesen	teilweise zugespochen abgewiesen		zurückgezogen	Nichteintreten erkannt	Total	
Aarberg	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Aarwangen	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
Bern	4	21	1	—	26	—	1	1	1	3	6	17	1	2	3	—	—	—	—	—	1	—	176	
Biel	—	2	—	—	2	—	2	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	
Büren	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	1	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	
Burgdorf	1	1	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	
Courtelay	—	1	—	—	1	—	1	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	
Delsberg	—	3	—	—	3	—	—	—	1	—	1	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	8	
Erlach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
Fraubrunnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	
Freibergen	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
Frutigen	—	4	1	—	5	—	2	—	—	2	2	3	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	4	
Interlaken	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	
Konolfingen	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	
Laufen	—	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	6	
Laupen	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	
Münster	—	3	—	—	3	—	2	1	1	4	—	4	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	19	
Neuenstadt	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	
Nidau	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	
Oberhasle	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	
Pruntrut	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	
Saanen	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	
Schwarzenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	
Seftigen	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	
Signau	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	
Ober-Simmenthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	
Nieder-Simmenthal	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	
Thun	—	6	—	—	6	—	1	—	—	—	—	4	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	28	
Trachselwald	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	
Wangen	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	
Total	5	65	11	—	81	2	10	1	3	16	24	51	3	11	4	4	97	—	—	—	1	—	450	

Tabelle III.

Übersicht der von den Gerichtspräsidenten und Amtsgerichten

Amtsbezirke	Ausnahmungsversuche	Gerichtspräsident als endlicher Richter										Gerichtspräsident als					
		Hängig gemacht und von früher hängig	Richterlich erledigt	Auf andere Weise erledigt	Unerledigt	Klagen aus Personenrecht	Klagen aus Immobiliarsachenrecht	Klagen aus Mobilarsachen- und Obligationenrecht	Erbschafts- und Testamentsstreit.	Moderationen	Konkursrechtliche Fälle	Andere Fälle	Hängig gemacht und von früher hängig	Durch Urteil erledigt	Auf andere Weise erledigt	Unerledigt	
Aarberg	34	67	43	24	—	—	1	55	—	3	—	8	69	54	12	3	
Aarwangen	57	154	130	16	8	—	5	83	—	11	27	28	158	54	88	16	
Bern	I	—	112	87	7	18	—	—	—	90	22	—	422	229	136	57	
	II	950	183	183	—	—	—	—	—	—	—	183	—	1962	371	1291	300
	III	—	1236	852	370	14	—	—	1032	—	68	—	136	155	95	—	60
Biel	246	543	399	141	3	—	—	288	—	42	137	76	655	131	477	47	
Büren	41	139	100	34	5	—	1	83	—	17	1	37	30	24	5	1	
Burgdorf	86	169	142	24	3	5	5	76	—	13	48	22	160	41	94	25	
Courtelary	85	225	125	87	13	—	—	143	—	—	62	20	122	53	64	5	
Delsberg	73	223	100	56	67	78	27	42	—	2	68	6	285	33	239	13	
Erlach	13	59	51	8	—	8	6	33	—	—	2	10	13	5	8	—	
Fraubrunnen	53	154	106	44	4	—	2	101	2	13	25	11	68	29	23	16	
Freibergen	47	110	103	6	1	43	—	22	—	—	28	17	124	28	96	—	
Frutigen	76	287	262	20	5	3	10	196	—	4	34	40	126	25	94	7	
Interlaken	160	306	206	93	7	1	6	216	—	40	33	10	733	250	466	17	
Konolfingen	64	274	221	47	6	45	25	177	—	2	25	—	86	28	36	22	
Laufen	34	233	51	119	63	—	121	101	—	3	8	—	103	54	49	—	
Laupen	19	34	33	1	—	—	1	14	1	3	5	10	31	7	24	—	
Münster	118	260	173	75	12	—	4	183	—	5	50	18	247	112	131	4	
Neuenstadt	16	6	4	2	—	2	—	4	—	—	—	—	19	18	1	—	
Nidau	78	178	100	62	16	7	6	125	—	—	35	5	109	45	59	5	
Oberhasle	12	69	50	15	4	—	4	27	—	7	1	30	157	28	108	21	
Pruntrut	74	523	481	18	24	—	—	474	—	17	21	11	170	40	109	21	
Saanen	38	111	66	43	2	9	2	79	—	8	5	8	88	14	72	2	
Schwarzenburg	16	57	38	15	4	—	3	28	—	7	10	9	36	24	8	4	
Seftigen	44	100	91	5	4	4	4	80	—	5	—	7	32	27	5	—	
Signau	43	140	110	27	3	1	9	59	—	12	12	47	82	53	23	6	
Ober-Simmenthal	43	112	76	31	5	2	9	78	—	13	10	—	129	24	96	9	
Nieder-Simmenthal	56	129	88	29	12	—	3	71	—	—	48	7	96	22	60	14	
Thun	95	345	296	26	23	—	2	172	—	12	78	81	165	61	96	8	
Trachselwald	59	150	118	30	2	11	14	90	—	4	17	14	28	28	—	—	
Wangen	44	126	100	18	8	8	6	69	—	3	10	30	48	29	18	1	
<i>Total</i>	2774	6814	4985	1493	336	227	276	4201	3	404	1005	698	6708	2036	3988	684	

im Jahre 1913 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte.

Tabelle III.

erstinstanzlicher Richter							An die obere Instanz infolge Appellation	Gerichtspräsident als Instruktionsrichter				Übergelung der I. Instanz	Amtsgericht als endliches Gericht							Andere Fälle	Amtsbezirke	
Expropriationen	Konkursbegehren	Armenrechtsbegehren	Rechtsöffnungsbegehren	Rehabilitationen	Andere Betreibungs- und Konkursgeschäfte	Moderationen, Einspruchsprozesse und andere Fälle		Hängig gemacht	Vor Beendigung der Instruktion erledigt	Aktenschluss verhängt	Auf 1. Januar noch hängig		Hängig gemacht	Durch Urteil erledigt	Auf andere Weise erledigt	Auf 1. Januar unerledigt	Klagen aus Personenrecht inkl. Standesbestimmungen	Klagen aus Immobiliarsachenrecht	Klagen aus Mobiliarsachen- und Obligationenrecht			Erbschafts- und Testamentsstreit.
—	19	6	1	32	8	3	1	12	1	9	2	—	3	2	1	—	—	3	—	—	Aarberg.	
—	87	4	5	—	10	52	10	14	4	5	5	2	9	8	1	—	—	9	—	—	Aarwangen.	
—	—	169	123	—	130	—	24	211	171	26	14	—	101	47	37	17	4	—	97	—	I }	
—	1310	362	—	73	217	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	II } Bern.	
74	—	—	—	—	—	81	15	288	30	71	187	55	—	—	—	—	—	—	—	—	III }	
39	504	39	14	12	20	27	7	69	12	22	35	17	18	7	8	3	—	—	15	—	3	Biel.
—	10	2	1	—	13	4	2	9	1	3	5	2	5	4	1	—	—	—	5	—	—	Büren.
—	96	12	4	5	10	33	2	16	5	4	7	3	4	4	—	—	2	—	—	—	2	Burgdorf.
—	53	8	25	3	14	19	5	25	1	10	14	10	7	4	3	—	—	—	7	—	—	Courtelary.
—	237	2	11	—	13	22	8	49	5	1	43	1	5	3	1	1	1	—	4	—	—	Delsberg.
—	2	—	2	—	8	1	2	4	1	—	3	—	5	1	4	—	—	—	1	—	4	Erlach.
—	13	6	5	—	5	39	7	12	7	2	3	1	11	4	5	2	1	—	6	1	3	Fraubrunnen.
—	99	—	12	—	13	—	2	14	3	4	7	—	5	2	1	2	1	—	4	—	—	Freibergen.
1	94	3	3	—	4	21	2	14	5	2	7	2	7	2	—	5	—	—	5	—	2	Frutigen.
16	454	11	18	8	120	106	6	45	11	15	19	14	17	3	5	9	—	1	16	—	—	Interlaken.
—	31	13	5	1	15	21	1	11	1	4	6	3	4	1	2	1	1	—	3	—	—	Konolfingen.
—	51	4	32	4	10	2	1	30	8	4	18	2	4	4	—	—	—	1	3	—	—	Laufen.
1	22	1	5	1	—	1	1	4	—	1	3	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	Laupen.
—	131	5	35	—	72	4	6	83	7	12	64	5	12	4	2	6	—	1	4	1	6	Münster.
—	2	—	7	1	9	—	—	5	1	3	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Neuenstadt.
1	61	10	6	—	20	11	7	16	6	1	9	1	9	4	3	2	—	1	8	—	—	Nidau.
1	104	1	6	—	14	31	5	9	4	4	1	4	1	—	—	1	—	—	1	—	—	Oberhasle.
—	100	5	15	2	32	16	6	23	—	14	9	—	18	9	2	7	—	—	18	—	—	Pruntrut.
—	75	3	5	—	2	3	—	7	4	2	1	2	2	1	1	—	—	—	2	—	—	Saanen.
—	3	2	3	1	27	—	1	3	2	—	1	—	3	1	2	—	—	—	1	—	2	Schwarzenburg.
—	2	5	6	1	5	13	2	12	1	5	5	5	1	1	—	—	—	—	1	—	—	Seftigen.
—	29	15	6	1	16	15	2	11	4	2	5	—	2	1	1	—	—	—	2	—	—	Signau.
—	93	7	5	2	3	19	1	1	—	—	1	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	Ober-Simmenthal.
1	44	5	5	1	5	35	5	14	5	4	5	4	5	—	3	2	—	1	4	—	—	Nieder-Simmenthal.
—	96	12	21	3	26	7	14	59	12	5	42	5	15	6	4	5	3	2	7	—	3	Thun.
4	12	5	4	—	1	2	4	10	—	5	5	3	7	6	1	—	1	1	5	—	—	Trachselwald.
—	18	11	7	—	11	1	—	7	1	1	5	1	3	3	—	—	—	—	1	—	2	Wangen.
138	3952	728	397	151	853	589	166	1087	313	241	533	145	286	132	89	65	14	8	235	2	27	Total.

Übersicht der von den Amtsgerichten, als erstinstanzlichen Gerichten, im Jahre 1913 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte.

Tabelle IV.

Amtsbezirke	Anzahl Geschäfte	Durch Urteil erledigt	Auf andere Weise erledigt	Auf 1. Januar unerledigt	Statusklagen	Eheinsprüche und Ehe- nichtigkeitsklagen	Ehescheidungsklagen	Klagen auf Gütertrennung	Vaterschaftsklagen	Bevogtungs- und Entvogtungsbegehren	Klagen aus Immobilien- sachenrecht	Klagen aus Mobilarsachen- und Obligationenrecht	Erbschafts- u. Testaments- streitigkeiten	Haftpflichtstreitigkeiten	Andere Fälle	Infolge Appellation gelangten an die obere Instanz
Aarberg	19	19	—	—	—	—	6	—	5	7	—	1	—	—	—	2
Aarwangen	23	19	1	3	—	—	12	—	3	3	—	3	1	1	—	5
Bern	224	159	22	43	4	—	109	1	48	26	—	20	—	15	1	20
Biel	81	45	15	21	1	—	52	—	15	4	—	6	—	2	—	4
Büren	7	7	—	—	—	—	4	—	1	—	—	1	—	—	1	1
Burgdorf	38	30	5	3	—	—	13	—	9	9	—	2	—	—	3	2
Courtclary	35	22	4	9	—	—	23	1	1	4	—	—	—	3	—	2
Delsberg	10	6	—	4	—	—	6	—	1	2	—	—	—	1	—	—
Erlach	4	4	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Fraubrunnen	26	14	6	6	1	—	6	—	8	8	—	2	—	—	1	2
Freibergen	2	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Frutigen	10	6	—	4	—	—	4	—	1	—	—	1	—	—	1	1
Interlaken	32	16	3	13	—	1	18	—	6	6	—	1	—	—	—	5
Konolfingen	28	11	10	7	3	—	6	3	3	12	—	1	—	—	—	3
Laufen	7	6	1	—	—	—	1	1	—	1	—	2	—	2	—	2
Laupen	7	7	—	—	—	—	2	—	3	2	—	—	—	—	—	1
Münster	17	11	—	6	—	—	5	2	3	2	—	—	—	—	—	1
Neuenstadt	4	4	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidau	24	19	—	2	1	—	13	1	7	—	—	2	—	—	1	2
Oberhasle	14	8	4	2	—	—	3	—	3	8	—	1	—	—	—	3
Pruntrut	16	16	—	—	—	—	2	3	—	3	—	7	1	—	—	4
Saanen	3	1	1	1	—	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	5
Schwarzenburg	13	10	1	2	—	—	5	—	2	5	—	—	—	—	—	—
Seftigen	18	17	—	1	—	—	8	2	2	4	—	1	—	—	—	1
Signau	26	15	5	6	2	—	10	2	7	3	—	1	—	—	—	2
Ober-Simmenthal	6	4	—	2	—	—	—	—	5	1	—	—	—	—	—	—
Nieder-Simmenthal	16	11	2	3	—	1	8	—	3	4	—	—	—	—	—	1
Thun	63	48	1	14	—	—	19	—	13	10	7	6	1	1	6	7
Trachselwald	25	22	2	1	—	—	10	1	7	3	1	1	—	1	1	4
Wangen	17	16	1	—	1	—	9	1	2	1	—	1	—	—	2	—
<i>Total</i>	815	574	88	153	13	2	360	18	159	134	9	61	4	31	24	80

Tabelle VII.

I. Strafkammer.

	Amtsbezirke	Zahl der Geschäfte	Zahl der An- geschuldigten	Bestätigung	Schärfung	Milderung
I.	Frutigen	19	25	6	6	1
	Interlaken	19	30	6	8	2
	Konolfingen	12	14	3	2	3
	Oberhasle	7	7	2	1	—
	Nieder-Simmenthal	7	7	3	1	1
	Ober-Simmenthal	3	4	2	1	—
	Saanen	9	13	2	3	2
	Thun	17	21	6	5	—
		93	121	30	27	9
II.	Bern, korrekzionelles Gericht . .	28	33	17	5	2
	Bern, Polizeirichter	106	118	41	11	14
	Schwarzenburg	6	7	2	4	—
	Seftigen	6	6	4	1	—
		146	164	64	21	16
III.	Aarwangen	6	6	2	—	1
	Burgdorf	11	12	4	1	2
	Fraubrunnen	9	15	11	—	1
	Signau	8	8	3	—	—
	Trachselwald	8	9	6	1	—
	Wangen	8	8	2	2	—
		50	58	28	4	4
IV.	Aarberg	8	8	2	3	—
	Biel	28	35	21	5	2
	Büren	7	7	2	1	1
	Erlach	4	4	3	1	—
	Laupen	6	6	2	1	—
	Nidau	12	16	11	3	—
		65	76	41	14	3
V.	Courtelary	20	23	8	6	1
	Delsberg	6	9	5	1	1
	Freibergen	7	7	1	2	—
	Laufen	9	9	1	2	2
	Münster	13	18	6	4	—
	Neuenstadt	3	3	—	—	—
	Pruntrut	21	29	7	8	—
		79	98	28	23	4
	Total	433	517	191	89	36

I. Strafkammer.

Tabelle VII.

Frei- sprechung	Kassation	Forums- verschluss	Fallenlassen der Appellation		Vergleiche	Öffentliche Klage erloschen	Amtsbezirke
			durch die Parteien	durch den Staats- anwalt			
2	1	4	1	3	—	1	Frutigen. Interlaken. Konolfingen. Oberhasle. Nieder-Simmenthal. Ober-Simmenthal. Saanen. Thun.
9	1	2	2	—	—	—	
1	—	—	—	5	—	—	
1	1	—	—	1	1	—	
—	—	—	1	1	—	—	
—	—	1	—	—	—	—	
1	—	4	1	—	—	—	
5	—	2	1	2	—	—	
19	3	13	6	12	1	1	
5	1	1	1	1	—	—	
19	3	16	5	8	1	—	
1	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	1	—	—	
25	4	17	6	10	1	—	
—	—	2	—	1	—	—	Aarwangen. Burgdorf. Fraubrunnen. Signau. Trachselwald. Wangen.
2	—	2	—	1	—	—	
—	—	2	1	—	—	—	
1	—	2	—	2	—	—	
—	—	1	—	1	—	—	
1	—	2	—	1	—	—	
4	—	11	1	6	—	—	
—	1	1	1	—	—	—	Aarberg. Biel. Büren. Erlach. Laupen. Nidau.
2	1	1	1	2	—	—	
—	1	2	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	
—	—	1	—	2	—	—	
—	1	1	—	—	—	—	
2	4	6	2	4	—	—	
1	—	2	—	5	—	—	Courtelary. Delsberg. Freibergen. Laufen. Münster. Neuenstadt. Pruntrut.
1	—	—	—	1	—	—	
—	—	1	—	3	—	—	
—	—	1	—	2	1	—	
—	1	2	1	4	—	—	
—	1	—	—	2	—	—	
2	2	3	2	5	—	—	
4	4	9	3	22	1	—	
54	15	56	18	54	3	1	Total

Übersicht der einzelnen Assisensessionen nach Dauer, Zahl der Geschäfte und der vom 2. Mai 1880

Tabelle VIII.

Assisenhof	Sessionen	Dauer der Sitzungsperioden	Verhandlungstage	Amtsbezirke	Assisen					
					Anzahl Geschäfte	Angeklagte	Verurteilt			
							Peinlich	Korrektionell	Polizeilich	Summa
I. Bezirk Oberland. Versammlungsort: <i>Thun.</i>	1.	Vom 10.—19. Februar	9	Frutigen . . .	2	2	—	2	—	2
	2.	Vom 23.—25. Juni . .	3	Interlaken . . .	4	4	—	2	—	2
	3.	Vom 26.—29. November	4	Konolfingen . . .	2	2	—	2	—	2
	4.	Assisenk. Sitzungstage .	4	Oberhasle . . .	—	—	—	—	—	—
					Saanen	—	—	—	—	—
					Ober-Simmenthal	—	—	—	—	—
					Nied.-Simmenthal	—	—	—	—	—
				Thun	5	8	2	5	—	7
					13	16	2	11	—	13
II. Bezirk Mittelland. Versammlungsort: <i>Bern.</i>	1.	Vom 23.—30. Januar .	7	Bern	28	43	12	22	—	34
	2.	Vom 21.—26. April .	6	Schwarzenburg .	4	10	3	2	—	5
	3.	Vom 26. Mai bis 4. Juni	8	Seftigen	3	5	—	2	—	2
	4.	Vom 30. Juni bis 8. Juli	8		35	58	15	26	—	41
	5.	Vom 16.—27. Sept. .	11							
	6.	Vom 9.—19. Dezember .	10							
	7.	Assisenk. Sitzungstage .	19							
III. Bezirk Oberraargau. Versammlungsort: <i>Burgdorf.</i>	1.	Vom 25.—28. März .	4	Aarwangen . . .	2	2	—	2	—	2
	2.	Vom 20.—27. Oktober	7	Burgdorf	3	4	—	3	—	3
	3.	Assisenk. Sitzungstage .	—	Fraubrunnen . .	—	—	—	—	—	—
				Signau	1	1	—	—	—	—
				Trachselwald . .	1	4	1	3	—	4
				Wangen	1	1	—	1	—	1
				8	12	1	9	—	10	
IV. Bezirk Seeland. Versammlungsort: <i>Biel.</i>	1.	Vom 10.—18. März .	6	Aarberg	—	—	—	—	—	—
	2.	Vom 29. Sept. bis 4. Okt.	6	Biel	4	14	4	8	—	12
	3.	Assisenk. Sitzungstage .	1	Büren	—	—	—	—	—	—
				Erlach	1	2	1	1	—	2
				Laupen	1	1	—	1	—	1
				Nidau	1	4	—	2	—	2
				7	21	5	12	—	17	
V. Bezirk Jura. Versammlungsort: <i>Delsberg.</i>	1.	Vom 7.—16. April . .	8	Courtelary . . .	3	3	1	2	—	3
	2.	Vom 18.—27. August .	9	Delsberg	2	2	1	—	—	1
	3.	Vom 10.—22. November	11	Freibergen . . .	1	1	—	—	—	—
	4.	Assisenk. Sitzungstage .	5	Laufen	—	—	—	—	—	—
				Münster	7	12	2	10	—	12
				Neuenstadt . . .	2	3	2	1	—	3
			Pruntrut	7	17	3	10	2	15	
				22	38	9	23	2	34	
				85	145	32	81	2	115	
			146							

Bemerkung betreffend Kammergeschäfte. Die Sitzungstage sind dort aufgeführt, wo die Sitzung stattfand, während die

Angeklagten im Jahre 1913 und der einzig von der Assisenkammer gemäss Gesetz beurteilten Geschäfte.

Tabelle VIII.

Assisen								Assisenkammer															
Freigesprochen							Bedingter Straferlass	Anzahl Geschäfte	Angeklagte	Verurteilt				Freigesprochen							Bedingter Straferlass		
Mit Entschädigung	Ohne Entschädigung	Unter Auflegung der Kosten	Infolge Vergleich	Tod des Angeklagten	Infolge Rückzug der Strafklage	Summa				Peinlich	Korrekzionell	Polizeilich	Summa	Mit Entschädigung	Ohne Entschädigung	Unter Auflegung der Kosten	Infolge Vergleich	Tod des Angeklagten	Infolge Rückzug der Strafklage	Summa			
—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	1	—	—	2	1	3	4	2	2	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	—	—	1	—	2	2	1	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	2	1	—	—	3	2	9	11	4	6	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
2	1	6	—	—	—	9	10	12	15	6	7	—	13	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	4	—	—	1	5	—	2	3	—	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
—	3	—	—	—	—	3	1	2	2	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
2	4	10	—	—	1	17	11	16	20	8	10	—	18	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	—	—	1	—	2	2	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	2	—	—	—	2	—	8	8	5	3	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	—	—	1	2	2	—	3	2	2	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	—	—	—	—	2	—	2	2	1	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
2	—	1	—	—	1	4	2	5	6	3	3	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	2	4	4	4	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	2	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	1	—	—	—	2	4	7	7	8	7	1	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
5	5	15	1	—	4	30	22	45	53	27	23	—	50	—	1	—	—	—	—	—	—	—	9

übrigen Angaben betreffend die einzelnen Geschäfte sich beim Bezirke der Begehung vorfinden.

**Übersicht der von den korrekzionellen Gerichten, korrekzionellen Richtern und Polizeirichtern
beurteilten Angeschuldigten im Jahre 1913.**

Tabelle IX.

Geschworenbezirke	Amtsbezirke	Aufhebung durch übereinstimmenden Beschluss des Untersuchungsrichters und Staatsanwaltes	Korrekzionelles Gericht			Korrekzioneller Richter			Polizeirichter					
			Angeschuldigte	Frei- gesprochen		Verurteilte	Angeschuldigte	Frei- gesprochen		Verurteilte	Angeschuldigte	Frei- gesprochen		Verurteilte
				mit	ohne			mit	ohne			mit	ohne	
I.	Frutigen	141	12	—	2	10	68	—	7	61	412	8	19	385
	Interlaken	265	65	2	2	61	191	7	43	141	952	16	58	878
	Konolfingen	96	16	—	2	14	34	2	4	28	320	2	17	301
	Oberhasle	81	14	—	6	8	28	—	8	20	177	1	12	164
	Nieder-Simmenthal	50	3	—	—	3	17	—	—	17	152	5	4	143
	Ober-Simmenthal	96	7	—	—	7	30	—	5	25	195	3	13	179
	Saanen	73	11	—	—	11	32	2	6	24	166	1	13	152
	Thun	153	38	—	3	35	121	—	15	106	1,398	10	81	1,307
		955	166	2	15	149	521	11	88	422	3,772	46	217	3,509
II.	Bern	311	290	2	34	254	1,242	25	204	1,013	5,059	52	604	4,403
	Schwarzenburg	37	7	—	1	6	45	2	5	38	194	5	4	185
	Seftigen	189	27	—	3	24	59	—	20	39	242	4	4	234
			537	324	2	38	284	1,346	27	229	1,090	5,495	61	612
III.	Aarwangen	144	34	1	4	29	67	—	3	64	482	3	25	454
	Burgdorf	116	41	—	5	36	65	1	9	55	439	6	28	405
	Fraubrunnen	142	27	—	3	24	88	4	8	76	286	1	17	268
	Signau	127	23	—	—	23	69	—	7	64	345	—	21	324
	Trachselwald	61	16	—	1	15	49	—	3	46	483	3	18	462
	Wangen	105	16	—	1	15	70	3	3	64	297	1	8	288
			695	157	1	14	142	408	8	33	367	2,332	14	117
IV.	Aarberg	115	18	—	—	18	46	2	—	44	307	4	17	286
	Biel	552	65	—	5	60	592	5	32	555	1,585	15	80	1,490
	Büren	95	8	—	—	8	56	—	7	49	256	4	11	241
	Erlach	46	18	1	4	13	25	—	10	15	203	5	20	178
	Laupen	78	8	—	—	8	18	—	1	17	152	3	1	148
	Nidau	191	27	—	—	27	104	3	9	92	496	8	18	470
			1,077	144	1	9	134	841	10	59	772	2,999	39	147
V.	Courtelary	184	35	—	3	32	252	5	14	233	969	9	19	941
	Delsberg	21	21	—	2	19	105	2	27	76	1,027	19	191	817
	Freibergen	53	13	—	—	13	57	2	3	52	342	3	15	324
	Laufen	125	23	—	6	17	75	1	25	49	437	8	117	312
	Münster	26	44	—	11	33	214	11	101	102	978	30	181	767
	Neuenstadt	29	1	—	—	1	20	2	2	16	140	—	6	134
	Pruntrut	38	115	—	20	95	271	12	51	208	1,560	10	259	1,291
			476	252	—	42	210	994	35	223	736	5,453	79	788
Total		3,740	1,043	6	118	919	3,110	91	632	2,387	20,051	239	1,881	17,931